

LEITFADEN FÜR MITGLIEDER



Ausgabe 2024

**LANDESSPORTBUND
BRANDENBURG**

Aus dem Inhalt

- Präsidium ←
- Ansprechpartner ←
- Satzungen und Ordnungen ←
- Kontakte SSB | KSB | LFV ←

Ehrenamtliche sind

ENERGIE-VERSORGER

Das habe ich beim Sport gelernt



lsb-brandenburg.de



BRANDENBURG.
ES KANN SO EINFACH SEIN.



LANDESSPORTBUND
BRANDENBURG

INHALT

	Seite
Kontakte LSB, BSJ, ESAB	4
Präsidium	5
Geschäftsführung und Struktur	6
Kommissionen, Dopinghilfe und Landesausschüsse	7
Satzung	8
Ordnung über Mitgliedschaft	24
Ordnung über die Ordnungsmaßnahmen	29
Ehrenordnung des Landessportbundes Brandenburg	33
Finanzordnung des Landessportbundes Brandenburg	36
Jugendordnung der Brandenburgischen Sportjugend	41
Ehrenordnung der Brandenburgischen Sportjugend	48
Vorstand der Brandenburgischen Sportjugend	50
Organigramm des organisierten Sports	51
Kontakte Kreis- und Stadtsportbünde	53
Kontakte Landesfachverbände	55
Kontakte Vereine mit besonderer Aufgabenstellung	62

Stand 01/2024

Partner des LSB



KONTAKTE



**LANDESSPORTBUND
BRANDENBURG**

Landessportbund Brandenburg e.V.

Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam

Telefon: (0331) 585 67 – 100

Fax: (0331) 585 67 – 111

E-Mail: info@lsb-brandenburg.de

Internet: www.lsb-brandenburg.de

■ [sportland_brandenburg](#)

f [@sportlandbrandenburg](#)



Brandenburgische Sportjugend

Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam

Telefon: (0331) 585 67 – 100

E-Mail: jugend@sportjugend-bb.de

Internet: www.sportjugend-bb.de

■ [brandenburgischesportjugend](#)

f [@SportjugendBB](#)



Europäische Sportakademie Land Brandenburg

Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam

Telefon: (0331) 585 67 – 300

E-Mail: info@esab-brandenburg.de

Internet: www.esab-brandenburg.de

■ [ESAB.Brandenburg](#)

f [@ESAB.Brandenburg](#)

■ [Sportakademie](#)

PRÄSIDIUM

Das Präsidium des Landessportbundes Brandenburg e.V.
wurde auf dem 10. Landessporttag am 25.11.2023 in Potsdam gewählt.



Karl-Heinz Hegenbart
Präsident



Kristy Augustin
Vizepräsidentin
für Breitensport und
Sportentwicklung



Wilfried Lausch
Vizepräsident
für Leistungssport



Birgit Faber
Vizepräsidentin
für Bildung



Torsten Bork
Schatzmeister



Daniela Baruck
Präsidialmitglied
für Mädchen und Frauen
im Sport



Dr. Daniel Tripke
Präsidialmitglied
für Recht und
Satzungsfragen



Peter Bohnebuck
Präsidialmitglied
für Sportstätten
und Umwelt



Dr. Stephan Gutschow
Präsidialmitglied
für Gesundheit im Sport



Michael Stärk
Vorsitzender
der Brandenburgischen
Sportjugend

INFO: Das Präsidium erfüllt die Aufgaben im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Landessporttage und Mitgliederversammlungen. Es trifft u.a. die Entscheidungen zur sportpolitisch-strategischen Ausrichtung des LSB.

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND STRUKTUR



Andreas Gerlach
Vorstandsvorsitzender



Frank G. Krause
Vorstand



Robert Busch
Vorstand



Fabian Klein
Referatsleiter
Kommunikation



Christian Braune
Referatsleiter
Breitensport/
Sportentwicklung



Cornelia Christiansen
Geschäftsführerin ESAB

LANDESSPORTBUND BRANDENBURG e.V.

Vorstand nach § 26 BGB

Brandenburgische Sportjugend	LSB-Geschäftsstelle	Europäische Sportakademie Land Brandenburg gGmbH
Frühkindliche Bewegungsförderung	Allgemeine Verwaltung ▶ Personal ▶ Vereinsverwaltung	Duales Bachelorstudium Masterstudium
Jugendbildung	Referat Sportentwicklung ▶ KSB/SSB/LFV/Schule ▶ Frauen/Senioren ▶ Gesundheit ▶ Sportstätten/Umwelt ▶ Leistungssport	Berufsausbildung
Freiwilligendienste im Sport	Referat Finanzen/Sportförderung ▶ Finanzen ▶ Sportförderung	Lizenzen und Zertifikate
Integration durch Sport	Referat Kommunikation ▶ Öffentlichkeitsarbeit ▶ Veranstaltungen ▶ IT und Digitalisierung ▶ Verwaltung ▶ Empfang	Internationale Bildungsarbeit
Straßenfußball für Toleranz		
Internationale Jugendarbeit		
Sportjugendreisen		
Street- und Trendsportarten		
Kinderschutz im Sport		
Junges Engagement		
Demokratieförderung		

KOMMISSIONEN

Beschwerdekommision

Vorsitzender: Daniel Klenner

Beisitzer: Michael Fuhr

Beisitzerin: Franziska Kottwitz

Beisitzer: Rudi Schewelis

Telefon: (0331) 585 67 – 123

Postanschrift:

Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam

Kassenprüfer

Mitglied: Dirk Albrecht

Mitglied: Marco Eller

Mitglied: Jürgen Höfner

Telefon: (0331) 585 67 – 140

Postanschrift:

Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam

DOPINGHILFE

Präventions- und Dopingbeauftragter

Prof. Dr. med. Frank Mayer

Telefon: (0331) 977 – 1768

Fax: (0331) 977 – 1296

E-Mail: fmayer@uni-potsdam.de

Hilfe für Dopinggeschädigte (extern)

Faustyna Ines Kunz

E-Mail: dopinghilfe@lsb-brandenburg.de

COMPLIANCE-BEAUFTRAGTER

Robert Busch

E-Mail: r.busch@sportjugend-bb.de

LANDESAUSSCHÜSSE

Bildung

Vorsitzende: Birgit Faber

Sekretärin: Cornelia Christiansen

Telefon: (0331) 58 567 – 311

E-Mail: christiansen@esab-brandenburg.de

Breitensport und Sportentwicklung

Vorsitzende: Kristy Augustin

Sekretärin: Martina Tornow

Telefon: (0331) 58 567 – 164

E-Mail: tornow@lsb-brandenburg.de

Finanzen

Vorsitzender: Torsten Bork

Sekretär: Frank G. Krause

Telefon: (0331) 58 567 – 140

E-Mail: krause@lsb-brandenburg.de

Gesundheit im Sport

Vorsitzender: Dr. Stephan Gutschow

Sekretärin: Maria Fürstenberg

Telefon: (0331) 58 567 – 162

E-Mail: fuerstenberg@lsb-brandenburg.de

Leistungssport

Vorsitzender: Wilfried Lausch

Sekretär: Stefan Köllner

Telefon: (0331) 58 567 – 125

E-Mail: koellner@lsb-brandenburg.de

Mädchen und Frauen im Sport

Vorsitzende: Daniela Baruck

Sekretärin: Maria Fürstenberg

Telefon: (0331) 58 567 – 162

E-Mail: fuerstenberg@lsb-brandenburg.de

Recht und Satzungsfragen

Vorsitzender: Dr. Daniel Tripke

Sekretärin: Susanne Springborn

Telefon: (0331) 58 567 – 123

E-Mail: springborn@lsb-brandenburg.de

Sportstätten und Umwelt

Vorsitzender: Peter Bohnebuck

Sekretär: Jens Wunderlich

Telefon: (0331) 58 567 – 166

E-Mail: wunderlich@lsb-brandenburg.de

SATZUNG DES LANDESSPORTBUNDES BRANDENBURG E.V.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 15. September 1990 in Potsdam beschlossen.

(geändert auf dem 1. Landessporttag des Landessportbundes am 27. April 1991 in Pätz;
auf dem 2. Landessporttag des Landessportbundes am 24. April 1993 in Pätz;
auf dem 3. Landessporttag des Landessportbundes am 18. November 1995 in Pätz;
auf dem 4. Landessporttag des Landessportbundes am 11. Dezember 1999 in Cottbus;
auf dem 5. Landessporttag des Landessportbundes am 13. Dezember 2003 in Potsdam;
auf dem 6. Landessporttag des Landessportbundes am 24. November 2007 in Potsdam;
auf dem außerordentlichen Landessporttag des Landessportbundes am 20. November 2010 in Lindow;
auf dem 7. Landessporttag des Landessportbundes am 26. November 2011 in Potsdam;
auf dem 8. Landessporttag des Landessportbundes am 21. November 2015 in Potsdam
auf dem 10. Landessporttag des Landessportbundes am 25. November 2023 in Potsdam)

§ 1 Name – Wesen – Sitz

- 1.** Der Landessportbund Brandenburg e.V. (im Folgenden als LSB bezeichnet) ist der freiwillige Zusammenschluss der Landesfachverbände, Kreis- und Stadtsportbünde und Turn- und Sportvereine sowie anderer Vereine mit besonderer sportlicher Aufgabenstellung im Land Brandenburg (im Folgenden als Mitglieder bezeichnet).
- 2.** Der LSB ist in das Vereinsregister mit Sitz in Potsdam eingetragen. Er ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund e.V.

§ 2 Zweck

- 1.** Zweck des LSB ist:
 - 1.1. die Förderung des Sports und die Koordinierung der dafür erforderlichen gemeinsamen Maßnahmen;
 - 1.2. die Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Bund, Land und Kommunen sowie in der Öffentlichkeit.
- 2.** Der LSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.** Der LSB ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.** Mittel des LSB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze, Aufgaben, Zweckverwirklichung und Gender-Klausel

- 1.** Die Mitarbeit in den Organen des LSB wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Ausgenommen davon ist der Vorstand gemäß § 12. Das Präsidium kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Alles Weitere regelt die Finanzordnung des LSB.

2. Der LSB bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral. Der LSB tritt extremistischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen und diskriminierenden Auffassungen und Aktivitäten entschieden entgegen. Er fördert soziale Integration und gleichberechtigte Teilhabe unter Wahrung der kulturellen Vielfalt.
Der LSB Brandenburg verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich die Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren.
3. Der LSB handelt in der Überzeugung, dass Doping mit den Grundwerten des Sports unvereinbar ist.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht über:
 - 4.1. die Förderung des Breiten-, Wettkampf- und Spitzensports;
 - 4.2. die Förderung des Sports für ausgewählte Zielgruppen;
 - 4.3. die Förderung der Aus- und Fortbildung im Sport;
 - 4.4. die Einbindung der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit im Zusammenwirken mit der „Brandenburgischen Sportjugend“ (BSJ), insbesondere die Förderung der Jugendpflege einschließlich der Veranstaltung von Erholungsmaßnahmen sowie der Betrieb von Sport- und Jugendheimen, Ferienlagern, Jugendgästehäusern, Kindertagesstätten und Stätten der Jugendbildung;
 - 4.5. die Pflege und den Erhalt der Sportstätten;
 - 4.6. die Verbindung zur Sportmedizin ohne Unterschied der Sportart;
 - 4.7. die Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes;
 - 4.8. die Umsetzung der Integration und Inklusion im Sport;
 - 4.9. die Förderung einer guten Verbandsführung (Good-Governance).
5. Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die weibliche und die männliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Frauen und Männern sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet.

§ 4 Mitglieder des LSB

1. Dem LSB gehören Mitglieder an, die ihre Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung nachzuweisen haben und entsprechend der Grundsätze und Aufgaben dieser Satzung wirken:
 - 1.1. Landesfachverbände e.V. (LFV), die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Dem LFV müssen mindestens sieben Vereine/Abteilungen im Land Brandenburg angehören, oder der LFV muss mindestens in drei Landkreisen/kreisfreien Städten Mitglieder haben.
 - Den Vereinen/Abteilungen des LFV müssen mindestens 200 Mitglieder angehören. Jede Sportart kann gegenüber dem LSB und dem Spitzenverband nur durch einen LFV vertreten werden. Erfüllen mehrere LFV die Voraussetzungen zur Aufnahme, vertritt der LFV die Sportart, der sie bisher vertreten hat.

- 1.2. Die zum 01.01.2015 auf dem Gebiet des Landes Brandenburg bestehenden Kreissportbünde e.V. (KSB) und Stadtsportbünde e.V. (SSB). Soweit diese untereinander mit jeweils benachbarten SSB oder KSB fusionieren oder sich anderweitig zusammenschließen, rückt der neue KSB an deren Mitgliedschaftsstelle. Für jedes Gebiet im Land Brandenburg kann nur ein SSB oder KSB Mitglied des LSB sein. Es gilt das Prioritätsprinzip.
- 1.3. Turn- und Sportvereine e.V., die im zuständigen KSB/SSB Mitglied sind und deren Mitgliedschaft mit ihren jeweiligen Abteilungen im entsprechenden brandenburgischen Landesfachverband grundsätzlich für erforderlich gehalten wird.
- 1.4. Überregionale LFV können entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Landessportbünden Mitglied im Landessportbund Brandenburg werden, sofern die betreffende Sportart nicht bereits durch einen LFV i.S.v. Abs. 1.1. dieser Satzung im LSB vertreten ist. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen gemäß Abs. 1.1..
- 1.5. Sonstige eingetragene Vereine und gemeinnützige juristische Personen, die mit besonderer Aufgabenstellung tätig sind.
2. Andere nicht gemeinnützige Körperschaften, die entsprechend den Grundsätzen des LSB tätig sind, können als Ausnahme aufgenommen werden.
3. Vereine in Gründung (i.G.) können eine vorläufige Mitgliedschaft erwerben, die mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in eine endgültige Mitgliedschaft übergeht. Die vorläufige Mitgliedschaft endet automatisch, wenn der Verein in Gründung nicht binnen 12 Monaten nach dem Beginn der vorläufigen Mitgliedschaft in das Vereinsregister eingetragen ist.
4. Verfahrensfragen zur Mitgliedschaft werden in einer „Ordnung über die Mitgliedschaft im LSB Brandenburg e.V.“ festgelegt.

§ 5 Ehrenmitglieder

1. Persönlichkeiten, die sich um die Entwicklung des LSB und des Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums oder eines der Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit durch den Landessporttag oder durch eine Mitgliederversammlung.
3. Die Ehrenmitglieder können an Landessporttagen und Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch den Landessporttag oder die Mitgliederversammlung aberkannt werden.

§ 6 Aufnahme von Mitgliedern

1. Zur Aufnahme eines Mitgliedes bedarf es eines schriftlichen Antrages an das Präsidium des LSB. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung über Aufnahme oder Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragssteller innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen.
- 2.1. Gegen die Entscheidung über die Ablehnung der Aufnahme ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde bedarf der Begründung. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang der angefochtenen Entscheidung beim Präsidium des LSB schriftlich einzulegen.

- 2.2.** Über die Beschwerde entscheidet das Präsidium. Vor seiner Entscheidung leitet das Präsidium die Beschwerde an die Beschwerdekommision weiter.
Die Beschwerdekommision prüft die nach Abs.1 getroffene Entscheidung des Präsidiums und gibt dem Präsidium eine schriftliche Empfehlung für die Entscheidung über die Beschwerde.
- 2.3.** Das Präsidium kann der Beschwerde abhelfen oder die Beschwerde zurückweisen. Wird der Beschwerde vom Präsidium, trotz Empfehlung der Beschwerdekommision zur Aufnahme des Antragstellers nicht abgeholfen, entscheidet der nächste Landessporttag oder die nächste Mitgliederversammlung endgültig über das Aufnahmebegehren.
- 2.4.** Empfiehlt die Beschwerdekommision die Nichtaufnahme des Antragstellers als Mitglied und folgt das Präsidium dieser Empfehlung und weist die Beschwerde zurück, ist diese Entscheidung endgültig.
- 2.5.** Die Entscheidung des Präsidiums über die Beschwerde ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für die Entscheidung der Mitgliederversammlung bzw. des Landessporttages nach Abs. 2.3.
- 3.** Weitere Verfahrensfragen der Aufnahme werden in der „Ordnung über die Mitgliedschaft im LSB Brandenburg e.V.“ geregelt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.** Die Mitglieder des LSB sind organisatorisch sowie finanziell selbständig und wirken eigenverantwortlich. Sie haben mit Ausnahme der nicht gemeinnützigen Mitglieder ein Recht auf Betreuung und Beratung im Rahmen dieser Satzung.
- 2.** Die Mitglieder des LSB sind berechtigt, die Sporteinrichtungen des LSB in dem in der Satzung und Ordnungen festgelegten Umfang auf Antrag zu nutzen.
- 3.** Die Mitglieder des LSB sind verpflichtet:
 - 3.1. entsprechend der Satzung, der Ordnungen und den Beschlüssen von Landessporttagen bzw. Mitgliederversammlungen des LSB zu handeln;
 - 3.2. ihre Satzung nach den Grundsätzen der Satzung des LSB zu gestalten und so anzuwenden, dass die Ideale des Sports gewahrt werden;
 - 3.3. von der Einhaltung der Vorschriften über die Gemeinnützigkeit sind die Satzungen nichtgemeinnütziger Mitglieder ausgenommen;
 - 3.4. Jahresmitgliedsbeiträge und Umlagen, die vom Landessporttag bzw. von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, termingemäß zu entrichten. Die Höhe der Umlagen ist auf 25 % des Jahresmitgliedsbeitrages begrenzt.
Nichtgemeinnützige Mitglieder haben die gleichen Pflichten zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen.
 - 3.5. Die Mitgliedsvereine haben bis zum 15. Januar eines jeden Jahres ihren Mitgliederbestand im Online Portal des LSB einzutragen. Ausnahmen bedürfen eines schriftlichen Antrages und Genehmigung an bzw. durch den Vorstand.
Vereine, die ihren Mitgliederbestand nicht termingerecht eingegeben haben, erhalten bis zum Zeitpunkt der Abgabe der schriftlichen Meldung beim LSB keine Fördermittel. Bei Nichtabgabe der Bestandserhebung bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres, verliert der Mitgliedsverein seinen Anspruch auf Fördermittel für das gesamte laufende Geschäfts-

jahr. Gleichzeitig wird der Mitgliederbestand des Vorjahres für die Beitragsberechnung zur Grundlage genommen.

- 3.6. Die beitragspflichtigen Vereine ermächtigen den Landessportbund zur Einziehung des in Rechnung gestellten Jahresmitgliedsbeitrages im Einzugsverfahren.

§ 8 Organe des LSB

Die Organe des LSB sind:

- 1.** der Landessporttag,
- 2.** die Mitgliederversammlung,
- 3.** das Präsidium,
- 4.** der Vorstand.

§ 9 Landessporttag

- 1.** Der Landessporttag ist das oberste Organ des LSB. Ihm obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen LSB-Angelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des LSB übertragen hat.

Der Landessporttag ist alle vier Jahre einzuberufen. Er setzt sich zusammen aus:

- 1.1. den Delegierten der Mitglieder;
- 1.2. den Mitgliedern des Präsidiums mit je einer Stimme;
- 1.3. den Mitgliedern der Beschwerdekommision (ohne Stimmrecht);
- 1.4. den Kassenprüfern (ohne Stimmrecht);
- 1.5. dem Vorstand (ohne Stimmrecht).
- 2.** Der Landessporttag ist vom Präsidenten, im Vertretungsfall von einem Vizepräsidenten, und dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Vertretungsfall von einem Vorstandsmitglied, schriftlich oder in Textform und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Termin, an dem er stattfinden soll, einzuberufen. Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt ist und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen. Bei der Einberufung sind die beim Online Portal des LSB (derzeit verminext.de) hinterlegten Daten der Mitglieder zu verwenden. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung der Einberufung an die dem LSB bekannte postalische oder E-Mail-Adresse des Mitglieds. Der Termin des Landessporttages ist mindestens 12 Wochen vorher den Mitgliedern bekannt zu machen.
- 2a.** Der Landessporttag findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. Das Präsidium kann jedoch im Einvernehmen mit dem Vorstand beschließen, dass der Landessporttag ausschließlich als virtuelle Versammlung in Form einer onlinebasierten Versammlung (virtuelle Versammlung) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung) stattfindet. Die teilnahmeberechtigten Personen haben kein Anspruch darauf, virtuell an einer Versammlung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.
- 2b.** Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung einer virtuellen Versammlung durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, online an der Versammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Gleiches gilt im Falle der Durchführung einer hybriden Versammlung für die teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an dem Landessporttag teilnehmen.

- 2c.** Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (bspw. die Auswahl der zu verwendenden Software) obliegt dem Vorstand. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Landessportbundes zuzurechnen. Im Übrigen gelten für die virtuelle und die hybride Versammlung die Vorschriften über den Landessporttag sinngemäß.
- 3.** Anträge zum Landessporttag können vom Präsidium, vom Vorstand, von den Mitgliedern des LSB (nach § 4 Abs. 1.1 bis 1.5.) und vom Vorstand der BSJ gestellt werden. Anträge des Vorstandes der BSJ werden durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten.
- 4.** Satzungsänderungen sind bis spätestens zehn Wochen vor dem Termin des Landessporttages beim Präsidium schriftlich oder in Textform zu beantragen. Alle sonstigen Anträge sind bis spätestens acht Wochen vor dem Landessporttag schriftlich oder in Textform beim Präsidium einzubringen. Anträge, die nicht fristgemäß eingegangen sind oder erst in der Versammlung des Landessporttages gestellt werden, dürfen von diesem nur behandelt werden, wenn zuvor ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen worden ist. Für Anträge auf Satzungsänderung ist dies nicht möglich.
- 5.** Der Landessporttag ist insbesondere zuständig für:

 - 5.1. die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Beschwerdekommision;
 - 5.2. die Entlastung des Präsidiums;
 - 5.3. die Entlastung des Vorstandes;
 - 5.4. die Wahl des Präsidiums und die Bestätigung des Präsidiumsmitgliedes „Vorsitzender der Brandenburgischen Sportjugend“;
 - 5.5. die Wahl der Beschwerdekommision;
 - 5.6. die Wahl der Kassenprüfer;
 - 5.7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - 5.8. die Beschlussfassungen Haushaltsplan, Jahresmitgliedsbeitrag und Umlagen;
 - 5.9. die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen;
 - 5.10. die Beschlussfassung über Anträge;
 - 5.11. Entscheidung bei Ablehnung einer Aufnahme gemäß § 6 Abs. 2.3;
 - 5.12. Auflösung des LSB.
- 6.** Der ordnungsgemäß einberufene Landessporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Zum Landessporttag müssen die Stimmen von den gewählten Delegierten persönlich abgegeben werden.
- 7.** Über Beschlüsse des Landessporttages und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen und den Kreis- und Stadtsportbünden, den Landesfachverbänden und den Mitgliedern des Präsidiums binnen zwei Monaten zuzusenden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer, die von der Versammlung zu Beginn zu bestimmen sind, zu unterzeichnen.

8. Auf Beschluss des Präsidiums, des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen vom Präsidenten, im Vertretungsfall von einem Vizepräsidenten, und dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Vertretungsfall von einem Vorstandsmitglied, unter Beachtung der Fristen des Abs. 2 ein außerordentlicher Landessporttag einzuberufen. Satzungsänderungen sind mindestens vier Wochen vor dem Termin des außerordentlichen Landessporttages beim Präsidium schriftlich zu beantragen. Im Übrigen ist gemäß Abs. 3 zu verfahren.
9. Das Stimmrecht auf dem Landessporttag wird von Delegierten wahrgenommen. Bei Landessporttagen haben die unter § 4 aufgeführten Mitgliedern des LSB entsprechend § 9 Abs. 1 nach Maßgabe der Anzahl zugehöriger natürlicher Personen folgende Stimmenanteile:
 - 9.1. Die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1.3 und Abs. 2 werden durch Delegierte der Kreis- und Stadtsportbünde vertreten. Die Kreis- und Stadtsportbünde wählen ihre Delegierten gemäß vorgegebenem Schlüssel nach ihrer Satzung aus.
 - 9.2. Sportartbezogen werden die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1.3 und Abs. 2 bzw. deren Abteilungen durch Delegierte der Landesfachverbände vertreten. Die Landesfachverbände wählen ihre Delegierten gemäß vorgegebenem Schlüssel nach ihrer Satzung aus.
 - 9.3. Verbände und Vereine mit besonderer Aufgabenstellung werden analog der Stimmverteilung bei Landesfachverbänden eingeordnet.
 - 9.4. Delegiertenschlüssel:

– bis zu	1.000 Mitgliedern	1 Stimme;
– bis zu	2.000 Mitgliedern	2 Stimmen;
– bis zu	4.000 Mitgliedern	3 Stimmen;
– bis zu	6.000 Mitgliedern	4 Stimmen;
– bis zu	8.000 Mitgliedern	5 Stimmen;
– bis zu	10.000 Mitgliedern	6 Stimmen;
– bis zu	15.000 Mitgliedern	7 Stimmen;
– bis zu	20.000 Mitgliedern	8 Stimmen;
– je angefangene weitere	10.000 Mitglieder	1 Stimme zusätzlich.
 - 9.5. Eine Bündelung von Stimmen der Delegierten eines Mitglieders ist statthaft. Ein Delegierter kann das Stimmrecht für maximal fünf Stimmen, des von ihm vertretenen Mitglieds wahrnehmen. Ein Delegierter kann jeweils nur ein Mitglied vertreten.
10. Die Stimmenverteilung errechnet sich nach der Mitgliedererhebung zum 1. Januar des laufenden Jahres.
11. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit. Es wird offen abgestimmt. Bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen außer Betracht.
12. Stimmberechtigt und aktiv wahlberechtigt sind alle Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Wählbar sind alle Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1.** Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zwischen den Landessporttagen zusammen. Es gilt der gleiche Stimmenanteil wie bei Landessporttagen. Sie setzt sich zusammen aus:
 - 1.1. den Delegierten der Mitglieder;
 - 1.2. den Mitgliedern des Präsidiums mit je einer Stimme;
 - 1.3. einem Mitglied der Beschwerdekommision (ohne Stimmrecht);
 - 1.4. einem Kassenprüfer (ohne Stimmrecht);
 - 1.5. dem Vorstand (ohne Stimmrecht).
- 2.** Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten, im Vertretungsfall von einem Vizepräsidenten, und dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Vertretungsfall von einem Vorstandsmitglied, schriftlich oder in Textform und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Termin, an dem sie stattfinden soll, einzuberufen. Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt ist und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen. Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens 12 Wochen vorher den Mitgliedern bekannt zu machen. § 9 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- 2a.** Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. Das Präsidium kann jedoch in Einvernehmen mit dem Vorstand beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich virtuell in Form einer onlinebasierten Versammlung (virtuelle Mitgliederversammlung) oder in Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Teilnahme- und stimmberechtigte Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.
- 2b.** Die Regelungen von § 9 Abs. 2b und 2c (Regelungen für den Landessporttag) gelten entsprechend für die Mitgliederversammlung.
- 3.** Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Präsidium, vom Vorstand, von den Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 1.1 bis 1.5 und vom Vorstand der „Brandenburgischen Sportjugend“ gestellt werden. Anträge des Vorstandes der BSJ werden durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten. Anträge sind bis spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform beim Präsidium einzubringen. Anträge, die nicht fristgemäß eingegangen sind oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, dürfen von dieser nur behandelt werden, wenn zuvor ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen worden ist.
- 4.** Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - 4.1. die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Beschwerdekommision;
 - 4.2. die Entlastung des Präsidiums;
 - 4.4. die Entlastung des Vorstandes;
 - 4.1. die Abwahl und Nachwahl von Mitgliedern des Präsidiums, der Beschwerdekommision und von Kassenprüfer;
 - 4.5. die Bestätigung des Präsidiumsmitgliedes „Vorsitzender der Brandenburgischen Sportjugend“ nach Wahlen in der Brandenburgischen Sportjugend, sofern dies erforderlich ist;
 - 4.6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;

- 4.7. die Beschlussfassung gemäß § 15 Abs. 1. und 2.;
- 4.8. die Beschlussfassung über Anträge;
- 4.9. Entscheidung bei Ablehnung einer Aufnahme gemäß § 6 Abs. 2.3.
- 5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen und den Kreis- und Stadtsporthöhen, den Landesfachverbänden und den Mitgliedern des Präsidiums binnen zwei Monaten zuzusenden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer, die von der Versammlung zu Beginn zu bestimmen sind, zu unterzeichnen.
- 7. Zur Mitgliederversammlung ist die Stimme, außer der von Präsidiumsmitgliedern, übertragbar. Das Stimmrecht wird dann durch Delegierte im Sinne von § 9 Abs. 9. und § 10 Abs. 1. ausgeübt. Es kann eine Stimmenbündelung erfolgen. Ein Delegierter kann das Stimmrecht für maximal fünf Stimmen, des von ihm vertretenen Mitglieds wahrnehmen. Ein Delegierter kann jeweils nur ein Mitglied vertreten.
Für die Ausübung des Stimmrechts und die Abstimmung gelten die Regelungen aus § 9 Abs. 9. bis 12. Präsidiumsmitglieder können kein weiteres Stimmrecht wahrnehmen.
- 8. Auf Beschluss des Präsidiums, des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen unter Wahrung der Fristen des Abs. 2 eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 9. Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im Umlauf- oder Sternverfahren gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligt wurden und der Antrag die nach Satzung oder Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nur dann wirksam, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder bis zu dem für die Rückmeldung gesetzten Termin teilgenommen haben (Mindestquorum), ungeachtet der von diesen teilnehmenden Mitgliedern repräsentierten Stimmanteilen. Durchführung und Beschlussfassung im Umlaufverfahren können auch in Textform erfolgen. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zur Abstimmung entsprechend, soweit dies im Rahmen des Umlaufverfahrens sachgerecht ist.

§ 11 Präsidium

- 1. Das Präsidium erfüllt die Aufgaben im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Landessporttage und Mitgliederversammlungen.
Aufgaben des Präsidiums sind:
 - 1.1. die Entscheidungen zur sportpolitisch-strategischen Ausrichtung des LSB;
 - 1.2. die Präsentation und politische Interessenvertretung des LSB bei offiziellen Anlässen;
 - 1.3. die Bestellung bzw. Abberufung des Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstandes;
 - 1.4. der Abschluss der entsprechenden Verträge mit dem Vorstand;
 - 1.5. die Überwachung der Arbeit des Vorstandes;
 - 1.6. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche dem LSB gegen den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes zustehen, sowie die Vertretung des LSB in Prozessen, welche der LSB gegen den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes zu führen hat, so-

fern nicht bereits eine Neubestellung des Vorstandes erfolgt ist;

- 1.7. die Aufstellung von Good-Governance-Grundsätzen für seinen Aufgabenbereich;
 - 1.8. die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Entwurfs des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses;
 - 1.9. die Genehmigung außer- bzw. überplanmäßiger Geschäfte mit einer Belastung von mehr als 100.000 € je Einzelfall;
 - 1.10. die Genehmigung zur Aufnahme und Gewährung von Krediten von mehr als 100.000 €;
 - 1.11. die Genehmigung des Erwerbs oder der Veräußerung von Liegenschaften;
 - 1.12. die Genehmigung der Gründung, des Erwerbs oder der Veräußerung von Tochtergesellschaften bzw. Beteiligungen des LSB;
 - 1.13. die Zustimmung zur Erhebung von Klagen oder Abschluss von Vergleichen ab einem Streitwert von 60.000 €;
 - 1.14. die Nominierung für die Entsendung in bedeutsame Gremien (Rundfunkrat, Aufsichtsräte etc.);
 - 1.15. die Genehmigung des Geschäftsverteilungsplanes und der Geschäftsordnung;
 - 1.16. die Berufung bzw. Abberufung von Landesausschüssen;
 - 1.17. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
 - 1.18. Vorlage an die Mitgliederversammlung bzw. an den Landessporttag zur Entscheidung bei Ablehnung einer Aufnahme gemäß § 6 Abs. 2.
- 2.** Das Präsidium besteht aus:
- 2.1. dem Präsidenten;
 - 2.2. dem Vizepräsidenten für Breitensport/Sportentwicklung
 - 2.3. dem Vizepräsidenten für Leistungssport
 - 2.4. dem Vizepräsidenten für Bildung;
 - 2.5. dem Schatzmeister;
 - 2.6. dem Mitglied für Recht und Satzungsfragen;
 - 2.7. dem Mitglied für Mädchen und Frauen
 - 2.8. dem Mitglied für Gesundheit im Sport;
 - 2.9. dem Mitglied für Sportstätten und Umwelt;
 - 2.10. dem „Vorsitzenden der Brandenburgischen Sportjugend“.
- 3.** Die Mitglieder des Präsidiums gemäß Abs. 2.1 bis 2.9 werden vom Landessporttag gewählt. Deren Wahl erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl in ihrem Amt. Der „Vorsitzende der Brandenburgischen Sportjugend“ wird vom Jugendtag gewählt und durch den Landessporttag bzw. durch die Mitgliederversammlung für die Dauer der Legislaturperiode in der BSJ bestätigt.
- 4.** Zum Mitglied des Präsidiums kann gewählt werden, wer durch Zugehörigkeit zu einem Verein gemäß § 4 Abs. 1.3 mittelbar dem LSB angehört. Mitarbeiter des LSB sind in das Präsidium nicht wählbar, es sei denn, sie scheiden im Falle einer Wahl aus ihrer Mitarbeiterstellung aus.
- 5.** Die Mitglieder des Präsidiums sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.
- 6.** Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen.
Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Stimmkarte oder Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre

Bereitschaft, schriftlich gegenüber dem Präsidium, erklärt haben.

- 7.** Steht für ein Wahlamt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten erreicht, so findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
- 8.** Die Mitglieder des Präsidiums können durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgewählt werden.
- 9.** Scheidet ein Mitglied des Präsidiums, vor Ablauf der Legislaturperiode aus dem Amt aus, so kann das Präsidium für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung bzw. bis zum nächsten Landessporttag einen Nachfolger ohne Stimmrecht kooptieren.
- 10.** Der Präsident bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Präsidiums, sofern hierüber nicht Beschlüsse des Präsidiums vorliegen. Er leitet die Landessporttage und die Mitgliederversammlungen. Er kann ein anderes Mitglied des Präsidiums oder des Vorstandes damit beauftragen.
- 10a.** Die Sitzungen des Präsidiums, die regelmäßig in Präsenz stattfinden sollen, können auf Veranlassung des Präsidenten, im Vertretungsfall durch einen Vizepräsidenten, als virtuelle Sitzung in Form einer onlinebasierten Versammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung stattfinden. Näheres zur Durchführung ist in der Geschäftsordnung geregelt.
- 10b.** Das Präsidium kann Beschlüsse im Umlauf- oder Sternverfahren fassen. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder des Präsidiums schriftlich oder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem für die Rückmeldung gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme schriftlich oder in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Näheres zum Umlaufverfahren ist in der Geschäftsordnung geregelt.
- 11.** Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Weiteres regelt eine Geschäftsordnung.

Ein Präsidiumsmitglied nimmt nicht an den Beratungen teil und ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft zwischen dem LSB und ihm oder einem Verein, in dem er Mitglied ist oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen LSB und ihm oder einem Verein, in dem er Mitglied ist betrifft. Dies gilt auch, falls Angehörige im Sinne von § 15 Abgabenordnung von diesem Rechtsgeschäft oder Rechtsstreiten betroffen sind.
- 12.** Das Präsidium setzt ständige fachbezogene Landesausschüsse ein und bestätigt die Zusammensetzung der Ausschüsse. Die jeweiligen Vorsitzenden der Ausschüsse sind die gemäß Abs. 2. fachlich zuständigen Präsidiumsmitglieder. Daneben können weitere ständige oder zeitweilige Ausschüsse berufen werden. Der Aufgabenbereich Jugendarbeit wird von der „Brandenburgischen Sportjugend“ wahrgenommen.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen, dem Vorstandsvorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den LSB nach innen und außen.
2. Mitglieder des Vorstandes sind hauptamtlich tätig und werden durch das Präsidium für eine Dauer von bis zu fünf Jahren berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig.
3. Der Vorstand im Sinne dieser Satzung führt und erledigt alle Geschäfte des LSB, soweit sie durch die Satzung oder durch ein Gesetz nicht anderen Organen zugewiesen sind.
Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - 3.1. die Wahrnehmung der Vorstandsfunktion gemäß § 26 BGB;
 - 3.2. die Führung der Geschäfte des LSB und Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit sie die Satzung nicht einem anderen Gremium zuweist;
 - 3.3. die Aufstellung von Good-Governance-Grundsätzen für seinen Aufgabenbereich;
 - 3.4. die Unterstützung des Präsidiums bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben;
 - 3.5. die laufende Berichterstattung gegenüber dem Präsidium über wichtige Entwicklungen und Entscheidungen;
 - 3.6. die Aufstellung der Entwürfe für die Haushaltspläne, die Jahresabschlüsse und das Risikomanagement;
 - 3.7. die Berufung bzw. Abberufung von zeitweiligen Kommissionen;
 - 3.8. die Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion gegenüber den Mitarbeitern des LSB.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
5. § 11 Abs. 11. Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13 Beschwerdekommision

1. Die Beschwerdekommision entscheidet in Fällen, in denen ihre Zuständigkeit von einzelnen Mitgliedern zur Entscheidung von zwischen ihnen bestehenden Streitigkeiten vereinbart ist sowie in weiteren ihr ggf. nach der Satzung und den Ordnungen des LSB zugewiesenen Fällen.
2. Die Beschwerdekommision ist unabhängig und Weisungen des LSB nicht unterworfen. Sie besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu fünf Beisitzern.
3. Die Mitglieder der Beschwerdekommision werden vom Landessporttag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Zum Mitglied der Beschwerdekommision kann gewählt werden, wer durch Zugehörigkeit zu einem Verein gemäß § 4 Abs.1.3 mittelbar dem LSB angehört. Sie dürfen nicht Mitglied des Präsidiums sein. Mitarbeiter des LSB sind in die Beschwerdekommision nicht wählbar, es sei denn, sie scheiden im Falle einer Wahl aus ihrer Mitarbeiterstellung aus.
4. Die Wahl der Mitglieder der Beschwerdekommision erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang durch Stimmzettel. Jeder Stimmberechtigte darf auf dem Stimmzettel nicht mehr Namen aus dem Kreis der Bewerber vermerken, als Ämter zu besetzen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Für die Wahl entscheidet der jeweils größere Anteil der erhaltenen Stimmen.
5. Stehen jeweils nur so viel Bewerber für die Wahl zur Verfügung, wie es der Anzahl der zu besetzenden Ämter entspricht, so kann die Wahl jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang in offener Abstimmung mit Stimmkarte oder Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.

§ 14 „Brandenburgische Sportjugend“

1. Die „Brandenburgische Sportjugend“ ist die Jugendorganisation im LSB. Sie führt sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel (im Rahmen der Satzung des LSB Brandenburg) in eigener Zuständigkeit.
2. Die „Brandenburgische Sportjugend“ gibt sich eine eigene Jugendordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch den Landessporttag oder die Mitgliederversammlung.
3. Die Zusammensetzung des Jugendtages, des Jugendhauptausschusses und des Jugendvorstandes sowie deren Aufgaben ergeben sich aus der Jugendordnung.

§ 15 Wirtschaftsführung

1. Für das nachfolgende Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen, der nach Entwurf des Vorstandes sowie Genehmigung durch das Präsidium dem Landessporttag oder der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der nach Entwurf des Vorstandes sowie Genehmigung durch das Präsidium dem Landessporttag oder der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Der Jahresabschluss unterliegt der Rechnungsprüfung. Sie ist in jedem Jahr vorzunehmen.
2. Die dem LSB angehörenden Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1.3 und Abs. 2 sind zur Entrichtung von Beiträgen an den LSB entsprechend § 7 Abs. 3.4 verpflichtet. Die Höhe des zu entrichtenden Jahresmitgliedsbeitrages und der Umlage beschließt der Landessporttag oder die Mitgliederversammlung für das jeweils nachfolgende Geschäftsjahr.
3. Weitere Verfahrensfragen der Wirtschaftsführung regelt die Finanzordnung des LSB, die durch den Landessporttag oder die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 16 Kassenprüfer

1. Der Landessporttag wählt für die Dauer von vier Jahren drei Kassenprüfer. Als Kassenprüfer kann gewählt werden, wer durch Zugehörigkeit zu einem Verein gemäß § 4 Abs. 1.3 mittelbar dem LSB angehört. Sie dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder des Vorstandes sein. Auch sonstige Mitarbeiter des LSB sind als Kassenprüfer nicht wählbar, es sei denn, sie scheiden im Falle einer Wahl aus ihrer Mitarbeiterstellung aus. Für die Wahl finden die Regelungen des § 13 Abs. 4. und 5. entsprechende Anwendung.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Buchführung des LSB auf Ordnungswidrigkeiten und Richtigkeit im Laufe des Geschäftsjahres zu prüfen.
3. Die Kassenprüfer berichten dem Landessporttag und der Mitgliederversammlung.

§ 17 Austritt/Ausschluss von Mitgliedern und Erlöschen von Mitgliedschaften

1. Der Austritt eines Mitgliedes bedarf der Mitteilung durch einen eingeschriebenen Brief an das Präsidium des LSB. Der Austritt kann nur mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Beitragspflichten bestehen weiter bis zum Ablauf der Austrittsfrist.
- 2.1. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag das Präsidium des LSB. Der Ausschluss ist zulässig:
 - bei trotz Abmahnung wiederholten Handlungen, die sich gegen den LSB, seine Grundsätze,

seinen Zweck, seine Ziele und Aufgaben sowie sein Ansehen richten und die Belange des Sports schädigen. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn die Handlung so gravierend ist, dass dem LSB eine weitere Mitgliedschaft des Mitgliedes nicht zumutbar ist;

- bei groben Verstößen gegen die Satzung des LSB bzw. des Deutschen Olympischen Sportbundes;
- bei wiederholter Nichteinhaltung von Beschlüssen der Organe des LSB;
- bei Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 4 dieser Satzung.

Die genannten Verstöße müssen durch die vertretungsberechtigten Organe der Mitglieder oder Dritte, deren sich das Mitglied zulässigerweise bei einer eigenen oder einer Veranstaltung des LSB bedient (z.B. Delegierte), erfolgt sein. Verstöße einzelner Organmitglieder rechtfertigen einen Ausschluss nicht, wenn die Organstellung bei dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist nach Kenntnis der übrigen Organmitglieder oder Organe des Mitglieds vom Verstoß beendet wird. Verstöße Dritter rechtfertigen einen Ausschluss nur, wenn sich das Mitglied von dem Verhalten des Dritten nicht innerhalb angemessener Zeit ausdrücklich und nachhaltig distanziert.

- 2.2.** Antragsberechtigt sind die Mitglieder gemäß § 4 sowie die Mitglieder des Präsidiums und der Vorstand des LSB. Der Antrag ist beim Präsidium einzureichen.
- 2.3.** Das betroffene Mitglied ist über den Antrag schriftlich durch das Präsidium zu informieren. Vor Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Diese kann binnen eines Monats schriftlich gegenüber dem Präsidium erfolgen. Die Frist beginnt mit Zugang des Schreibens zur Einleitung des Ausschlussverfahrens beim dem betroffenen Mitglied zu laufen. Danach entscheidet das Präsidium über den Antrag. Über die Entscheidung des Präsidiums ist das Mitglied schriftlich zu informieren.
- 2.4.** Gegen die Entscheidung über den Ausschluss ist die Beschwerde zulässig. Es finden die Regelungen des § 6 Abs. 2. entsprechende Anwendung.
- 3.** Für Vereine, die bis zum 30.09. eines Jahres ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, erlischt die Mitgliedschaft zum 01.10. des laufenden Jahres. Einzelheiten dazu werden in der „Ordnung über die Mitgliedschaft im Landessportbund Brandenburg e.V.“ festgelegt.

§ 17a Ordnungsmaßnahmen

- 1.** Ordnungsmaßnahmen können ausgesprochen werden gegenüber
 - Mitgliedern der Organe des LSB
 - den Mitgliedern des LSB
 - den Mitgliedern der Mitgliedsverbände des LSB, wenn und soweit dies in der Satzung des Mitgliedsverbandes vorgesehen ist.
 - den in Ausübung einer Funktion für den LSB tätigen Personen, wenn und soweit diese sich vertraglich dem Ordnungsrecht des LSB unterstellt haben.
 - sowie Inhabern einer durch den LSB oder einen zur Vergabe der Lizenz Beauftragten ausgestellten Lizenz, wenn und soweit diese sich vertraglich dem Ordnungsrecht des LSB unterstellt haben.

- 2.** Folgende Ordnungsmaßnahmen können ausgesprochen werden:
 - a. Verwarnung;
 - b. eine Geldbuße bis zu EUR 1.000,00;
 - c. Aberkennung oder Einschränkung von Mitgliedschaftsrechten;
 - d. befristete oder dauerhafte Aberkennung des Rechts zur gegenwärtigen und/oder zukünftigen Ausübung einer Organfunktion beim LSB Brandenburg e.V.;
 - e. Ausschluss und
 - f. bei einem Verstoß gegen die Satzung, insbesondere gegen § 3 Abs. 2 in Fällen von körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt sowie in Fällen sexualisierter Belästigung, einen zeitlich befristeten Lizenzentzug von 1 bis 4 Jahren, sowie im Wiederholungsfall oder bei schweren Fällen einen dauerhaften Lizenzentzug.
- 3.** Einer Verwarnung ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens mit der Aufforderung, dies zukünftig zu unterlassen.
- 4.** Die befristete Aberkennung des Rechts zur Ausübung einer Organfunktion muss nach Jahren und Monaten bestimmt sein. Die Mindestdauer einer befristeten Aberkennung beträgt einen Monat, die Höchstdauer drei Jahre. Der Zeitpunkt von Beginn und Ende ist festzulegen. Befristete Maßnahmen können zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass schon von ihrer Anordnung eine ausreichende Wirkung ausgeht. Die Entscheidung über die Aussetzung zur Bewährung kann mit Auflagen verbunden werden. Die Bewährungsfrist darf nicht länger als drei Jahre dauern. Die Bewährung kann widerrufen werden, wenn der Beteiligte erneut einen Verstoß begeht. Das Recht zur Ausübung einer Organfunktion beim LSB kann auch dauerhaft entzogen werden, wenn die Schwere des Verstoßes dies rechtfertigt, Wiederholungsgefahr besteht oder ein fehlendes Unrechtsbewusstsein vorhanden ist.
- 5.** Der Ausschluss gemäß Abs. 2 lit. e ist nur unter den im § 17 Abs. 2.1. genannten Voraussetzungen zulässig.
- 6.** Bei einem zeitlich befristeten oder dauerhaften Lizenzentzug gemäß Abs. 2 lit. f sind in Fällen von sexualisierter Gewalt die Straftaten gemäß § 72a Abs. 1 SGB III die Grundlage für den Entzug.
- 7.1.** Über die Ordnungsmaßnahmen entscheidet das Präsidium des LSB.
- 7.2.** Antragsberechtigt sind die Mitglieder gemäß § 4 sowie die Mitglieder des Präsidiums und der Vorstand des LSB. Der Antrag ist schriftlich beim Präsidium einzureichen.
- 7.3.** Einen offensichtlich unbegründeten oder unzureichend begründeten Antrag nimmt das Präsidium nicht an und informiert den Antragssteller hierüber. Diese Entscheidung ist unanfechtbar, die Stellung eines neuen Antrages zulässig.
- 7.4.** Das betroffene Mitglied bzw. der unter Abs. 1 aufgeführte Personenkreis ist über den Antrag schriftlich durch das Präsidium zu informieren. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Diese kann binnen eines Monats schriftlich gegenüber dem Präsidium erfolgen. Die Frist beginnt mit Zugang des Schreibens zur Einreichung des Ordnungsmaßnahmenverfahrens beim Betroffenen. Danach entscheidet das Präsidium über den Antrag. Über die Entscheidung ist der Betroffene schriftlich zu informieren. Nach Abschluss des Verfahrens soll der Antragssteller eine Mitteilung hierüber erhalten.
- 7.5.** Gegen die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahme ist die Beschwerde des Betroffenen zulässig. Es finden die Regelungen des § 6 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

7.6. Weitere Verfahrensfragen zur Umsetzung der Ordnungsmaßnahmen werden in der „Ordnung über die Ordnungsmaßnahmen im LSB Brandenburg e.V.“ geregelt.

§ 18 Auflösung des LSB

- 1.** Über die Auflösung des LSB beschließt der Landessporttag. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.
- 2.** Bei Auflösung des Landessportbundes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an andere steuerbegünstigte Körperschaften des Sports im Land Brandenburg, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports im Land Brandenburg zu verwenden haben.

§ 19 Datenschutz

- 1.** Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Landesportbund erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- 2.** Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Landessportbund erfolgt im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 3.** Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenverarbeitung kann der Landesportbund eine Datenschutzrichtlinie erlassen.
- 4.** Zur Sicherung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) benennt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Der Vorstand ist ermächtigt, auch einen externen Dritten mit dieser Aufgabe zu beauftragen.

ORDNUNG ÜBER DIE MITGLIEDSCHAFT im Landessportbund Brandenburg e.V.

(beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 14. Januar 1995 in Lindow geändert auf dem 4. Landessporttag am 11. Dezember 1999 in Cottbus erweitert auf der Mitgliederversammlung am 02. Dezember 2000 in Potsdam geändert auf dem 5. Landessporttag am 13. Dezember 2003 in Potsdam geändert auf dem 6. Landessporttag am 24. November 2007 in Potsdam geändert auf dem 8. Landessporttag am 21. November 2015 in Potsdam)

Mit Beschlussfassung tritt diese Ordnung in Kraft.

1. AUFNAHMEORDNUNG

1.1 Satzungsbezug

Diese Ordnung regelt gemäß § 6 Absatz 3 der Satzung weitere Verfahrensfragen der Aufnahme.

Mitglieder im Landessportbund Brandenburg können die in § 4 der LSB-Satzung genannten Personen und Körperschaften sein.

Nachfolgende Regelungen zum Nachweis der Gemeinnützigkeit gelten nicht für Mitglieder gemäß § 4 Absatz 2 der LSB-Satzung. Ihr Vereinszweck muss direkt oder indirekt auf das Betreiben vom Landessportbund Brandenburg anerkannter Sportarten gerichtet sein.

1.2 Mitgliedschaft

1.2.1 Der Antrag auf Aufnahme in den LSB ist entsprechend § 6 der Satzung schriftlich an das Präsidium zu richten.

Beizufügen sind:

- Protokoll der Gründungsversammlung, unterschrieben vom Versammlungsleiter und Protokollführer;
- Nachweis der Rechtsfähigkeit oder Vorlage des Antrages auf Eintragung in das Vereinsregister;
- Satzung des Antragsstellers;
- Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder;
- Mitgliederbestandsmeldung (Vordruck Bestandserhebung des LSB);
- Nachweis oder vorläufiger Nachweis (Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO) der Gemeinnützigkeit;¹⁾
- rechtsverbindliche Erklärung über die Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des LSB;
- Nachweis der Mitgliedschaft im zuständigen KSB/SSB.

Vereine, deren Antragsverfahren auf die Eintragung in das Vereinsregister der Amtsgerichte noch nicht abgeschlossen sind, können als Verein in Gründung (i. G.) in den LSB vorläufig aufgenommen werden. Vereine, die noch keinen Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes¹⁾ erhalten

haben, können als vorläufiges Mitglied in den LSB aufgenommen werden. Dafür ist das Beibringen der Kopien der gestellten Anträge erforderlich. Diese vorläufige Mitgliedschaft endet gemäß § 4 Abs. 3. der Satzung spätestens ein Jahr nach schriftlicher Bekanntgabe.

Vereine in Gründung (i. G.) und vorläufige Mitglieder haben die gleichen Pflichten und Rechte wie eingetragene und gemeinnützige Vereine.

Der Status „i. G.“ und die vorläufige Mitgliedschaft verlieren die so beschriebene Rechtswirksamkeit, wenn die Eintragung in das Vereinsregister bzw. der Antrag auf Gemeinnützigkeit abschlägig beschieden werden.

Bei Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 2. verändert sich der Status „i. G.“ bereits nach bestätigter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht.

Die Mitglieder müssen eingetretene Änderungen zu den beigebrachten Unterlagen unverzüglich der Geschäftsstelle des LSB schriftlich mitteilen, insbesondere bei Verlust der Gemeinnützigkeit (gilt auch für die folgenden Absätze dieser Ordnung).

1.2.2 Aufnahmebedingungen und sportliche Voraussetzungen

- Zum Sport gehören grundsätzlich eigenmotorische Aktivitäten des Menschen. Sie sind Zweckbestimmung für das Tätigsein der Vereine und Landessportverbände.
- Diese Aktivitäten müssen für den betreffenden Sport gekennzeichnet sein und ihn dem Wesen nach bestimmen.
- Die motorischen Aktivitäten sind auf den Erwerb und/oder auf die Verbesserung koordinativer und konditioneller Fähigkeiten zu richten.
- Die davon abgeleiteten sportlichen Handlungen und Abläufe werden durch verbindliche Regeln und Organisationsstrukturen bestimmt.
- Zum sportlichen Handeln gehören Grundwerte und Leitideen wie Fairplay, Chancengleichheit, Leistung und Wettbewerb, Unverletzlichkeit der Person und Partnerschaft.
- Sportliche Handlungen sind grundsätzlich unproduktiv und fallen nicht unter überwiegend kommerzielle Nützlichkeitsabwägungen.
- Über die Aufnahme von "Vereinen mit besonderer Aufgabenstellung" entscheidet das Präsidium des LSB.

1.2.3 **Landesfachverbände (LFV)** haben zusätzlich zu den im Punkt 1.2.1. genannten Nachweisen bei Aufnahmebeantragung ein Verzeichnis mit Anschriften der Vereine/Abteilungen des Landes Brandenburg, die Mitglied des LFV sind, beizubringen.

Der LFV vertritt seine Sportart(en) für das Gebiet des Landes Brandenburg auf Bundesebene. Erfüllen mehrere LFV die Voraussetzungen zur Aufnahme vertritt der LFV die Sportart, der sie bisher vertreten hat.

LFV, die die Bedingungen nach Aufnahme in den LSB nicht mehr erfüllen, erhalten grundsätzlich keine Sportförderung.

Ausnahmen bedürfen eines Präsidiumsbeschluss.

1.2.4 **Überregionale Landesfachverbände** können entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Landessportbünden Mitglied im LSB werden. Es gilt im weiteren Punkt 1.2.3 einschließlich der dortigen Verweisungen.

1.2.5 **Die Aufnahme der Turn- und Sportvereine e.V.** (oder i. G.) in den LSB kann erst nach Aufnahme in den jeweiligen KSB bzw. SSB erfolgen.

- Mitglieder in Turn- und Sportvereinen können natürliche und juristische Personen werden. Die juristische Person darf aber kein Sportverein nach § 4 Abs. 1.3. der Satzung des LSB sein. Hat ein Turn- und Sportverein natürliche und juristische Mitglieder nach § 4 Abs. 1.3. der Satzung des LSB kann der Verein nur mit seinen natürlichen Mitgliedern aufgenommen werden.
- Die Unterlagen gemäß Punkt 1.2.1. sind mit dem Nachweis der Mitgliedschaft im zuständigen KSB bzw. SSB an den LSB einzureichen. Ausnahmen zu den Regelungen des Absatzes 1.2.5. bedürfen eines Präsidiumsbeschlusses.

1.2.6 **Sonstige eingetragene Vereine** gemäß Satzung § 4 Abs. 1.5. müssen für die Aufnahme und die Mitgliedschaft die Bedingungen gemäß Punkt 1.2.1. erfüllen.
Zusätzlich nennen sie dem LSB ihre Bankverbindung.

Die Vereine, LFV und KSB/SSB müssen die in §§ 2 und 3 der Satzung des LSB genannten Zwecke, Grundsätze und Aufgaben verfolgen.

Die ausgeübten Sportarten müssen Sport im Sinne der Definition des Pkt 1.2.2. der „Ordnung über die Mitgliedschaft im Landessportbund Brandenburg e.V.“ sein. Sie müssen in ihrer Mitgliedschaft der Allgemeinheit zugänglich sein und dürfen sich nicht auf einen bestimmten Personenkreis begrenzen. Der Name darf nicht auf eine politische Zielsetzung hinweisen.

2. ORDNUNG ÜBER DEN ERHALT UND DAS ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Der Erhalt der Mitgliedschaft wird grundsätzlich entsprechend § 17 der Satzung des LSB geregelt. Davon abgeleitet gelten folgende ergänzende Bestimmungen:

2.1. **Der Erhalt der Mitgliedschaft** sowohl eingetragener als auch in Gründung befindlicher Vereine ist nur dann gewährleistet, wenn die Entrichtung der Jahresmitgliedsbeiträge termingerecht gegenüber dem LSB erfolgen. Darüber hinaus sind die Verpflichtungen gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung einzuhalten.

2.1.1. Statistische Erhebung und Mitgliedermeldung

- Die statistische Erhebung und Mitgliedermeldung dient der Ermittlung des Bestandes der Personen, die den Vereinen des Landessportbundes Brandenburg angehören.
- Sie erfasst die statistischen Zahlen nach Geschlechtern und Geburtsjahren.
- Darüber hinaus werden die Personen entsprechend der von ihnen betriebenen Sportarten zahlenmäßig ausgewiesen. Die Abteilungen der Vereine bekunden, ob sie mit ihren Sporttreibenden dem jeweiligen Landesfachverband angehören.
- Mit **der statistischen Erhebung und Mitgliedermeldung** werden außerdem die aktuellen Angaben über den Vereine erfasst, die u. a. für den Schrift- und Bankverkehr von Bedeutung sind.

Die in der Mitgliedermeldung angegebene Anzahl der Personen wird in der Summe aller Spalten für folgende Erfassungen zugrunde gelegt:

- Anzahl der Vereine im LSB;
- Gesamtzahl der Personen im LSB;
- Anzahl der Vereine in den KSB/SSB;
- Anzahl der Personen in den KSB/SSB;
- Anzahl der Personen nach Sportarten in den KSB/SSB;
- Anzahl der Personen nach Mitgliedschaft in den LFV je KSB/SSB;
- Anzahl der Vereine bzw. Abteilungen in Vereinen, die Mitglied im jeweiligen LFV sind;
- Anzahl der Personen in den LFV.

Alle Angaben über Personen werden ebenfalls nach Geschlechtern und Altersgruppen bzw. Geburtsjahren gemacht. Die so ausgewiesenen Zahlen sind u. a. die Grundlage für Bezuschussungen entsprechend der Förderrichtlinie des LSB, für die Abführung der Jahresmitgliedsbeiträge an den LSB sowie für den Versicherungsschutz der einzelnen dem Verein angehörenden Personen.

Die in der **Mitgliedermeldung** gemachten Angaben gelten als Berechnungsgrundlage für das mit dem Stichtag 01. Januar folgende Jahr.

Verfahren der Erfassung:

1. Die Meldung der Mitglieder erfolgt über eine elektronische Datenerfassung.

Über das Verfahren der elektronischen Datenerfassung wird jährlich eine gesonderte Information allen Mitgliedsvereinen zur Kenntnis gegeben.

2. Im Verlauf eines Kalenderjahres neu beitretende Vereine müssen im Zuge des Aufnahmeverfahrens einen ausgefüllten Bestandserhebungsbogen beim KSB/SSB und beim LSB einreichen.

2.1.2. Beitragserhebung

1. Entsprechend § 15 Absatz 2. seiner Satzung erhebt der Landessportbund Brandenburg jährlich Jahresmitgliedsbeiträge von den Vereinen, die im LSB Mitglied sind.
Die Abführung der Jahresmitgliedsbeiträge wird auf Grundlage der Mitgliedermeldung per 01. Januar jeden Jahres pro im Verein erfasster Personen berechnet.
Änderungen im Bestand der Mitgliedererhebung werden im jeweils laufenden Geschäftsjahr nicht berücksichtigt.
Vereine, die bis zum 30.06. des Jahres aufgenommen werden, zahlen den vollen Jahresmitgliedsbeitrag.
Vereine, die nach dem 30.06. des Jahres aufgenommen werden, zahlen den halben Jahresmitgliedsbeitrag.
Der Landessportbund stellt den bei ihm erfassten Vereinen die Beitragsrechnung zu.
2. Der Beitrag wird bis zum 30.04. des laufenden Jahres eingezogen.
3. Bei Verstößen gegen die Feststellung über die Beitragserhebung des LSB (Zahlungstermin 30.04.) werden ab dem 01.05. des laufenden Jahres keine Fördermittel an die säumigen Mitglieder ausgereicht und der Versicherungsschutz, ist nicht mehr gegeben.
Alle säumigen Vereine erhalten eine schriftliche Aufforderung zur Zahlung bis zum 30.09.
Bei Härtefällen können auf Grund schriftlicher Anträge Ausnahmen zugelassen werden.
Für Vereine, die nach dieser befristeten Zahlungsaufforderung ihrer Beitragspflicht bis 30.09. nicht nachkommen, erlischt die Mitgliedschaft.
Das Erlöschen der Mitgliedschaft nach dem 30.09. erfolgt automatisch und ist dem Mitglied bis zum 31.10. schriftlich mitzuteilen. Beschwerde dagegen ist bis zum 30.11. (Poststempel) beim Präsidium schriftlich einzulegen.
Gibt es keine zwingenden Gründe, die für eine weitere Mitgliedschaft sprechen, so ist die Löschung der Mitgliedschaft endgültig.
4. Beschlüsse der LFV bzw. KSB/SSB über die Zahlung von Abgaben bzw. Gebühren bleiben von den Festlegungen zur Beitragserhebung unberücksichtigt.

ORDNUNG ÜBER DIE ORDNUNGSMASSNAHMEN im Landessportbund Brandenburg e.V.

Präambel

Die Satzung des Landessportbundes Brandenburg e.V. sieht in § 17a Abs. 7.6 (n.F.) vor, dass die Verfahrensfragen zur Umsetzung der Ordnungsmaßnahmen geregelt werden in der „Ordnung über die Ordnungsmaßnahmen im LSB Brandenburg e.V.“. Auf Grundlage dieser Ermächtigung wird die folgende Ordnung erlassen, die vom Landessporttag am 25.11.2023 beschlossen wurde.

Das Verfahren zur Umsetzung der Ordnungsmaßnahmen ist nach rechtsstaatlichen Grundsätzen in Anlehnung an die Zivilprozessordnung zu führen. Hierbei soll der Rechtsfrieden innerhalb des LSB sowie zwischen den handelnden natürlichen und juristischen Personen hergestellt werden. In jeder Verfahrensphase soll auf eine gütliche Beilegung, auch durch Verhandlung zwischen den streitenden Personen, hingewirkt werden.

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1)** Diese Ordnung gilt für alle verbandsrechtlichen Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft, der Organstellung oder der ehrenamtlichen Tätigkeit im Landessportbund Brandenburg e.V. stehen. Die Ordnung beinhaltet auch die Ahndung von Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des Landessportbundes Brandenburg e.V., die Grundsätze sportlichen Verhaltens und die Interessen des Landessportbundes.
- (2)** Diese Ordnung gilt nicht für Streitigkeiten innerhalb der Mitglieder des Landessportbundes Brandenburg e.V., es sei denn, die Verbände/Vereine haben die Durchsetzung der Ordnungsmaßnahmen per Satzung auf den Landessportbund Brandenburg e.V. übertragen. Auch bleibt die Gerichtsbarkeit der Fachverbände, der Kreis- und Stadtsportbünde sowie der Vereine hiervon unberührt.
- (3)** Diese Ordnung ist subsidiär gegenüber Wettkampf- und Spielordnungen der einzelnen Landes- und Bundesfachverbände.
- (4)** Vor der Anrufung der ordentlichen Gerichte ist die Durchführung eines Verfahrens nach dieser Ordnung erforderlich.
- (5)** Das Präsidium des Landessportbundes Brandenburg e.V. ist für die Ausübung der Ordnungsmaßnahmen und für die Ahndung des satzungswidrigen Verhaltens zuständig.

§ 2 Ordnungsmaßnahmen

- (1)** Die Ordnungsmaßnahmen, die das Präsidium verhängen kann, ergeben sich unmittelbar aus § 17a Abs. 2 der Satzung des Landessportbundes Brandenburg e.V.
- (2)** Bei der Auswahl und der Bemessung der zu verhängenden Sanktionen hat das Präsidium den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Insbesondere sollen folgende Kriterien berücksichtigt werden:
 - Art, Schwere bzw. Dauer des Verstoßes,
 - Höhe des Schadens,

- Größe bzw. Wirtschaftskraft des Vereins,
- Mitwirkung des Betroffenen bei der Aufklärung sowie
- Erst- oder Wiederholungsverstoß.

§ 3 Verjährung

- (1) Wegen Vorfällen, die dem Antragsteller länger als sechs Monate bekannt sind, ist der Antrag auf eine Ordnungsmaßnahme nicht mehr möglich.
- (2) Verstöße gegen die Satzung und sonstiges sanktionswürdiges Handeln verjähren spätestens drei Jahre nach dem Zeitpunkt des Verstoßes. Die Verjährung wird durch die Einleitung eines Verfahrens unterbrochen.

§ 4 Einleitung des Verfahrens

- (1) Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Landessportbundes Brandenburg e.V. nach § 4 der Satzung, die Mitglieder des Präsidiums sowie der Vorstand des LSB.
- (2) Der Antrag auf die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist schriftlich beim Präsidium des Landessportbundes Brandenburg e.V. einzureichen. Der Antrag soll adressiert sein an das Präsidium des Landessportbundes Brandenburg e.V., z.Hd. des Präsidenten, mit dem Vermerk „persönlich/vertraulich/ungeöffnet“. Hierbei soll die postalische Anschrift Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam verwendet werden.
- (3) Der Antrag muss den Namen des Antragstellers sowie der natürlichen oder juristischen Person, gegen die sich der Antrag richtet, nebst Angabe der ladungsfähigen Anschrift enthalten. Der Antrag soll eine umfassende Darstellung des Sachverhalts und des eigenen Standpunkts des Antragstellers unter Angabe und Beifügung aller zur Aufklärung und Beurteilung des Sachverhalts geeigneten Unterlagen enthalten; Beweismittel sollen angegeben werden.
- (4) Einen Antrag, der offensichtlich unbegründet oder offensichtlich unzureichend begründet ist, nimmt das Präsidium nicht an. Das Präsidium kann in diesem Fall den Antragsteller auf die Mängel hinweisen und unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Mängel auffordern. Im Fall der Nichtannahme des Antrages ist der Antragsteller über die Entscheidung des Präsidiums zu informieren. Die Information soll schriftlich erfolgen. Hierbei soll das Präsidium die Bedenken gegen den Antrag knapp erörtern und darauf hinweisen, dass die Einreichung eines neuen Antrages zulässig ist.

§ 5 Zustellung und Anhörung

- (1) Das Präsidium informiert den Betroffenen schriftlich über den Antrag. Dem Betroffenen ist eine Abschrift des Antrages zuzuleiten. Das Informationsschreiben und der Antrag sollen per Einwurfeinschreiben zugestellt werden.
- (2) Der Betroffene wird mit der Zustellung des Antrages aufgefordert, sich binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich zu äußern. Die schriftliche Stellungnahme hat an das Präsidium zu erfolgen. Für die Korrespondenz gelten die Regelungen unter § 4 Abs. 2 dieser Ordnung entsprechend.

§ 6 Entscheidung des Präsidiums

- (1)** Das Präsidium entscheidet über den Antrag im Ordnungsmaßnahmenverfahren unter Berücksichtigung der Antragschrift, der Stellungnahme und ggfs. sonstiger, fristgerecht beigebrachter Unterlagen. Erachtet das Präsidium den Sachverhalt als hinreichend geklärt, so hat es ohne Verzug zu entscheiden. Wenn keine hinreichende Sachverhaltsaufklärung erfolgt ist, kann das Präsidium weitere Stellungnahmen oder Auskünfte beim Betroffenen und beim Antragsteller sowie bei anderen Beteiligten oder sachkundigen Personen einholen. Das Präsidium ist auch befugt Antragsteller, Betroffene und Dritte mündlich anzuhören. Die Ladungsfrist zur Anhörung soll 7 Tagen nicht unterschreiten. Die Anhörung kann in Präsenz, in virtueller oder in hybrider Form erfolgen.
- (2)** Die Entscheidung des Präsidiums ist schriftlich darzustellen. Hierbei sollen der Sachverhalt und die Entscheidungsgründe in einem angemessenen Umfang abgebildet werden.
- (3)** Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen. Die Übersendung soll per Einwurfeinschreiben erfolgen. Der Betroffene soll darauf hingewiesen werden, dass gegen die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahmen die Beschwerde satzungsrechtlich zulässig ist.
- (4)** Der Antragsteller soll nach Abschluss des Verfahrens eine Mitteilung über das Ergebnis erhalten.

§ 7 Beschwerdemöglichkeit

- (1)** Der Betroffene kann gegen die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahme Beschwerde einlegen. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Regelungen der §§ 6 Abs. 2, 17a Abs. 7.5 der Satzung des Landessportbundes Brandenburg e.V.
- (2)** Die Beschwerde gegen die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahme ist innerhalb eines Monats nach Zugang der angefochtenen Entscheidung beim Präsidium des Landessportbundes Brandenburg e.V. schriftlich einzulegen. Für die Korrespondenz gelten die Regelungen unter § 4 Abs. 2 dieser Ordnung entsprechend. Die Beschwerde gegen die Ordnungsmaßnahme ist zu begründen. Der Beschwerdeführer soll die aus seiner Sicht zu bemängelnden Punkte konkret benennen.
- (3)** Bevor das Präsidium über die Beschwerde entscheidet, leitet das Präsidium die Beschwerde an die Beschwerdekommision des Landessportbundes Brandenburg e.V. weiter; eine Entscheidung ergeht erst nach Vorlage der Empfehlung der Kommission. Die Übermittlung der Unterlagen an die Beschwerdekommision soll zeitnah erfolgen. Der Beschwerdekommision sind sämtliche verfahrensrelevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (4)** Die Beschwerdekommision arbeitet sich in den Sachverhalt ein, unter Sichtung der Antragschrift, der Stellungnahme des Betroffenen, der (bisherigen) Entscheidung des Präsidiums sowie der Beschwerdeschrift. Die Beschwerdekommision ist befugt, weitergehende Informationen einzuholen, soweit hierdurch keine unangemessenen Verzögerungen eintreten.
- (5)** Nach der Prüfung des Sachverhalts gibt die Beschwerdekommision eine schriftliche Empfehlung für die Entscheidung über die Beschwerde an das Präsidium ab.
- (6)** Nach Vorlage der Empfehlung der Beschwerdekommision entscheidet das Präsidium zeitnah über die Beschwerde.
- (7)** Das Präsidium kann der Beschwerde ganz oder teilweise abhelfen oder die Beschwerde gegen die Ordnungsmaßnahme zurückweisen.

- (8) Soweit das Präsidium der Beschwerde – entgegen der Empfehlung der Beschwerdekommision zur Aufhebung oder Abänderung der Ordnungsmaßnahme – nicht abhilft, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung bzw. der nächste Landessporttag endgültig über die Ordnungsmaßnahme. Insoweit ist für die nachfolgende Versammlung dieser Tagesordnungspunkt anzumelden und zu behandeln. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung bzw. des Landessporttages ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- (9) Soweit die Beschwerdekommision in ihrer Empfehlung die Ordnungsmaßnahme bestätigt und das Präsidium dieser Empfehlung folgt, weist das Präsidium die Beschwerde zurück. Die Zurückweisung soll schriftlich unter Darstellung des Verlaufs des Beschwerdeverfahrens erfolgen.

§ 8 Kosten

Das Ordnungsmaßnahmenverfahren inklusive dem Beschwerdeverfahren ist kostenfrei. Auslagen der Antragsteller oder der Betroffenen, insbesondere Anwaltsgebühren, werden nicht erstattet.

§ 9 Begnadigungen

Der Präsident des Landessportbundes Brandenburg e.V. kann – nach Abstimmung mit dem Präsidium – auf dem Gnadenweg Ordnungsmaßnahmen mildern oder erlassen.

§ 10 Änderungen

Änderungen dieser Ordnung sind mit einer einfachen Mehrheit durch die Mitgliederversammlung oder den Landessporttag zu beschließen.

§ 11 Gendergerechte Sprachform

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung der gendergerechten Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen-, Funktions- bzw. Amtsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirksamkeit des Beschlusses des Landessporttages vom 25.11.2023 in Kraft.

EHRENORDNUNG des Landessportbundes Brandenburg e.V.

(beschlossen auf dem 3. Landessporttag am 18.11.1995 in Pätz
Geändert auf dem 4. Landessporttag am 11.12.1999 in Cottbus
Geändert auf dem 5. Landessporttag am 13.12.2003 in Potsdam
Geändert auf dem 7. Landessporttag am 26.11.2011 in Potsdam
Geändert auf dem 8. Landessporttag am 21.11.2015 in Potsdam
Geändert auf dem 10. Landessporttag am 25.11.2023 in Potsdam)

Die in dieser Ordnung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die weibliche und die männliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Ordnung ergebenden Ämter stehen Frauen und Männern sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet.

1. Präambel

1. Der Landessportbund Brandenburg e.V. (LSB) ehrt seine Mitglieder¹⁾, gemäß § 4 der LSB-Satzung, sowie deren Angehörige für langjährige verdienstvolle Tätigkeiten bis in die Gegenwart bzw. für außerordentliche sportliche Leistungen. Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich um die Entwicklung des Sports im Land Brandenburg verdient gemacht haben, können Ehrungen auch erhalten, ohne Mitglied¹⁾ des LSB Brandenburg zu sein.
2. Es können folgende Ehrungen verliehen bzw. vergeben werden:
 - Ehrenmitgliedschaft im LSB
 - Ehrenplakette des LSB
 - Ehrennadeln des LSB in Bronze, Silber und Gold
 - Ehrenurkunde

2. Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ehrenmitgliedschaft im Landessportbund Brandenburg e.V. (LSB) ist die höchste Auszeichnung des LSB und wird an Einzelpersonen in Würdigung herausragender Verdienste um die Entwicklung des LSB verliehen.
2. Antragsberechtigt ist das Präsidium des LSB. Über die Verleihung entscheidet der Landessporttag/die Mitgliederversammlung des LSB.
3. Die Urkunde über die Ernennung zum Ehrenmitglied wird dem Auszuzeichnenden durch den Präsidenten des LSB zeitnah zum Beschluss über die Ehrung in feierlichem Rahmen überreicht, z.B. auf dem Sporttag, der Mitgliederversammlung oder einer anderen zentralen Veranstaltung.
4. Ehrenmitglieder des LSB werden als Gast zu Landessporttagen und Mitgliederversammlungen geladen.

3. Ehrenplakette „Sportadler des LSB Brandenburg e.V.“

1. Mit der Ehrenplakette „Sportadler des LSB Brandenburg e.V.“ werden Einzelpersonen für langjährige, außerordentlich verdienstvolle Tätigkeiten zur Entwicklung des Sports, insbesondere im Landessportbund Brandenburg e.V. (LSB), in seinen Mitgliedern¹⁾ sowie in deren Organen und

Gremien, geehrt. Der Ausgezeichnete sollte bereits die Ehrennadel des LSB in Gold besitzen.

2. Antragsberechtigt sind Vorstände/Präsidien der Mitglieder¹⁾ sowie das Präsidium des LSB. Über die Verleihung entscheidet das Präsidium des LSB.
3. Die Ehrenplakette wird dem Auszuzeichnenden durch den Präsidenten des LSB zeitnah zum Beschluss in feierlichem Rahmen überreicht, z.B. auf dem Sporttag, der Mitgliederversammlung oder einer anderen zentralen Veranstaltung.

4. Ehrennadeln

(1) Allgemein

1. Ehrennadeln des Landessportbundes Brandenburg e.V. (LSB) in Bronze, Silber und Gold werden an besonders aktive Angehörige von Mitgliedern¹⁾ des LSB sowie an Einzelpersonen für langjährige außerordentlich verdienstvolle Tätigkeiten zur Entwicklung des Sports, insbesondere im Landessportbund Brandenburg e.V. (LSB), in seinen Mitgliedern¹⁾ sowie in deren Organen und Gremien verliehen. Ein und dieselbe Person kann die Ehrennadel in jeder Stufe jeweils nur einmal erhalten. Einer Verleihung der Ehrennadel in Gold und Silber sollte jeweils die Auszeichnung in der darunter liegenden Stufe vorangegangen sein; Ausnahmen bedürfen einer besonderen Begründung durch den Antragsteller.
2. Antragsberechtigt sind für alle drei Stufen die Vorstände/Präsidien der Mitglieder¹⁾ und das Präsidium des LSB. Über die Verleihung der Ehrennadeln entscheidet das Präsidium des LSB.

(2) Ehrennadel in Bronze

1. Die Ehrennadel in Bronze wird an Einzelpersonen für aktive Tätigkeiten bei der Entwicklung des Sports verliehen. Der Auszuzeichnende sollte mindestens fünf Jahre ehrenamtlich im LSB bzw. bei einem Mitglied¹⁾ des LSB tätig sein.
2. Die Ehrennadel in Bronze wird auf einer dezentralen Veranstaltung durch ein Mitglied oder einen Beauftragten des Präsidiums des LSB verliehen.

(3) Ehrennadel in Silber

1. Die Ehrennadel in Silber wird an Einzelpersonen für sehr aktive Tätigkeiten bei der Entwicklung des Sports verliehen. Der Auszuzeichnende sollte mindestens zehn Jahre ehrenamtlich im LSB bzw. bei einem Mitglied¹⁾ des LSB tätig sein.
2. Die Ehrennadel in Silber wird auf einer dezentralen Veranstaltung durch ein Mitglied oder einen Beauftragten des Präsidiums des LSB verliehen.

(4) Ehrennadel in Gold

1. Die Ehrennadel in Gold wird an Einzelpersonen für verdienstvolle Tätigkeiten bei der Entwicklung des Sports verliehen. Der Auszuzeichnende sollte mindestens fünfzehn Jahre ehrenamtlich im LSB bzw. bei einem Mitglied¹⁾ des LSB tätig sein. Die Verleihung der Ehrennadel in Gold sollte frühestens fünf Jahre nach der Auszeichnung mit der Ehrennadel in Silber erfolgen.
2. Die Ehrennadel in Gold wird dem Auszuzeichnenden durch ein Mitglied des Präsidiums des LSB bzw. eines vom Präsidium Beauftragten auf einer zentralen Veranstaltung oder anlässlich eines Jubiläums überreicht, über Ausnahmen entscheidet der Präsident.

5. Ehrenurkunde

1. Die Ehrenurkunde wird in Anerkennung langjährigen ehrenamtlichen Wirkens bzw. besonderen Einsatzes in der praktischen, organisatorischen oder gesellschaftlichen Arbeit im Sport sowie für außerordentliche sportliche Leistungen verliehen. Die Ehrenurkunde ist eine Auszeichnung, mit der sowohl Einzelpersonen als auch Mannschaften sowie Mitglieder¹⁾ des Landessportbundes Brandenburg e.V. (LSB) geehrt werden können.
2. Antragsberechtigt sind für Ehrungen von Einzelpersonen und Mannschaften die Vorstände/Präsidien der Mitglieder¹⁾ und das Präsidium des LSB, für Ehrungen von Vereinen die Vorstände/Präsidien der Landesfachverbände und Kreis-/Stadtsporthbünde sowie das Präsidium des LSB und für Ehrungen von Landesfachverbänden sowie Kreis-/Stadtsporthbünden das Präsidium des LSB. Über die Verleihung der Ehrenurkunde entscheidet das Präsidium des LSB.
3. Die Ehrenurkunde wird anlässlich von namhaften Veranstaltungen des Sports bzw. Jubiläen durch ein Mitglied oder einen Beauftragten des Präsidiums des LSB überreicht. Der Rahmen der Veranstaltung richtet sich nach dem Wirkungsbereich des Auszuzeichnenden.

6. Durchführungsbestimmungen

1. Für die Antragstellung sind die entsprechenden Vordrucke zu verwenden. Anträge auf Ehrungen müssen bis spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Auszeichnungstermin eingereicht werden. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Begründung durch den Antragsteller.
2. Ein Antrag ist vom Antragsteller über den zuständigen Kreis-/Stadtsporthbund (KSB/SSB) oder den zuständigen Landesfachverband an den LSB zu richten. Anträge der KSB/SSB und Landesfachverbände werden beim Landessportbund Brandenburg e.V. (LSB) direkt eingereicht.
3. Die Daten zur durchgeführten Auszeichnung werden zeitnah nach dem Auszeichnungstermin durch den LSB in seiner digitalen Vereinsverwaltung hinterlegt und können hier von den KSB/SSB sowie den Landesfachverbänden durch die vom LSB erteilten Zugriffsrechte eingesehen werden.
4. Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung von Ehrungen besteht nicht.

7. Aberkennung von Ehrungen

1. Ehrungen können aufgrund grob sport- und vereinsschädigenden Verhaltens wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam von einem Mitglied¹⁾ ausgeschlossen wurden.
2. Ehrungen für sportliche Leistungen können im Falle grob unsportlichen Verhaltens auch ohne vorhergehenden Ausschluss aberkannt werden.
3. Die Aberkennung einer Ehrung ist formlos unter Angabe der Gründe durch denjenigen Vorstand /das Präsidium schriftlich zu beantragen, der/das zuvor die Ehrung beantragt hatte. Antragsberechtigt ist außerdem das Präsidium des Landessportbundes Brandenburg e.V. (LSB). Die Aberkennung von Ehrungen kann nur dasjenige Gremium, das zuvor die jeweilige Ehrung beschlossen hatte, bzw. die Mitgliederversammlung/der Landessporttag beschließen.
4. Die Aberkennung einer Ehrung ist dem Antragsteller und der betreffenden Einzelperson/Mannschaft bzw. dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

1) Mitglied(er) gemäß §4 der LSB-Satzung

FINANZORDNUNG **des Landessportbundes Brandenburg e.V.**

(geändert und bestätigt in der Mitgliederversammlung vom 12.12.1998

EURO-Anpassung 01.01.2002

Geändert auf dem 8. Landessporttag am 21.11.2015 in Potsdam)

Gemäß Satzung des Landessportbundes legt die folgende Ordnung Grundsätze für die Haushaltsführung fest.

1. Allgemeines

- (1)** Für jedes Rechnungsjahr (Kalenderjahr) müssen alle Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan veranschlagt werden. Der Haushaltsplan wird jeweils für ein Jahr aufgestellt und nach dem in Ziffer 2(16) festgelegten Verfahren beschlossen. Sein Entwurf wird aufgestellt nach den Anmeldungen der einzelnen Referate, die jeweils bis zum 15.09. des Vorjahres dem Referat für Finanzen vorliegen müssen.
- (2)** Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3)** Ausgabemittel dürfen nur unter dem Gesichtspunkt der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung in Anspruch genommen werden.
- (4)** Eine Überschreitung des Haushalts ist grundsätzlich nicht zulässig. Im Falle eines unvorhersehbaren und unabweisbaren Bedürfnisses können Mehrausgaben geleistet werden, wenn entsprechend erhöhte Einnahmen sichergestellt sind. Diese Änderung bedarf eines Beschlusses des Vorstandes des LSB.
- (5)** Ist der Haushaltsplan zu Beginn des neuen Rechnungsjahres noch nicht festgestellt, so ist die Geschäftsleitung ermächtigt, unbedingt notwendige Ausgaben zu leisten bzw. Zuwendungen zu gewähren.
- (6)** Vorlagen und Anträge über Maßnahmen, die eine Minderung der Einnahmen oder eine Erhöhung der Ausgaben gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen Bestimmungen über die Deckung enthalten.

2. Aufstellung des Haushaltsplanes

- (1)** Der Haushaltsplan besteht aus einem Einnahmen- und einem Ausgabenteil.
- (2)** Der Haushaltsplan ist in Haushaltspositionen (Konten) zu unterteilen.
- (3)** Personalausgaben sind gesondert darzustellen.
- (4)** Die Ausgaben sind nach Zwecken getrennt zu veranschlagen und zu erläutern.
- (5)** Aus der Bezeichnung der Ausgabenansätze und den Erläuterungen muss ersichtlich sein, ob die Mittel vom LSB direkt verwendet oder an seine Mitglieder weitergegeben werden.
- (6)** Aus den Erläuterungen muss ersichtlich sein, ob Ausführungsvorschriften oder besondere Verwendungsrichtlinien der Bewilligung zugrunde gelegt werden müssen.
- (7)** Wenn Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Haushaltsjahre eingegangen werden, sollen die Jahresbeträge in den Erläuterungen zum Haushaltsplan angegeben werden.
- (8)** Bei Ausgaben für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme sind bei der ersten Veran-

schlagung in den Erläuterungen zum Haushaltsplan die voraussichtlichen Gesamtkosten und bei jeder folgenden Veranschlagung außerdem die finanzielle Abwicklung darzustellen.

- (9) Planstellen sind nach Entgeltgruppen in einem Stellenplan aufzuführen und dem Haushaltsplan beizufügen.
- (10) Der Stellenplan wird nach Referaten unterteilt und enthält die nach Zahl und Entgeltgruppen bezeichneten Stellen. Der Stellenplan ist verbindliche Grundlage für die Personalwirtschaft.
- (11) Die Aufnahme von Krediten ist im Rahmen des Haushaltsplanes zulässig.
- (12) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig.
- (13) Ausgaben für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen sowie Angebote vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Baumaßnahme des evtl. Grunderwerbs usw. Sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan über die Realisierung der Maßnahme ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Berechnung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen (Folgekosten) beizufügen.
- (14) Planungs- bzw. Bauvorbereitungskosten sind bei geplanten Maßnahmen einschließlich Bauvorhaben in einer gesonderten Haushaltsposition auszuweisen.
- (15) Bei Ausgaben für größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben gilt (13) analog.
- (16) Der Haushalt wird vom Vorstand des LSB in Zusammenarbeit mit dem für Finanzen zuständigen Referat unter Mitwirkung des Landesausschusses Finanzen erstellt und dem Präsidium zur Genehmigung vorgelegt. Anschließend wird er der Mitgliederversammlung bzw. dem Landessporttag zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (17) Alle Haushaltspositionen, mit Ausnahme der Positionen, die aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden, sind untereinander unbeschränkt deckungsfähig.
- (18) Gehen im Einzelnen nicht zweckgebundene Einnahmen ein, die über die entsprechenden Einnahmesätze im Haushaltsplan hinausgehen, so ist ihre Verwendung durch einen Nachtrag zum Haushalt festzulegen. Entsprechend gilt für Verschiebungen zwischen einzelnen Ausgabeansätzen, wenn die umzusetzenden Beiträge im Einzelnen mehr als 25 % der jeweiligen Haushaltsposition ausmachen. In diesem Falle ist der Vorstand bzw. in seiner Vertretung der für Finanzen zuständige Referatsleiter berechtigt, die Umsetzung zu bestimmen (Ausnutzung der Deckungsfähigkeit).
- (19) Über einen Nachtrag zum Haushalt nach (18) beschließt das Präsidium. Sofern der Gesamtumfang der Maßnahmen mehr als 10 % des Haushaltsumfanges beträgt, ist der Nachtragshaushalt in einer Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Durchführung des Haushalts

- (1) (Die Mittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen.
- (2) Für die Leistung regelmäßig wiederkehrender unabwendbarer Ausgaben (z.B. Löhne, Gehälter, Mieten usw.) sowie das planmäßige Eingehen von Verbindlichkeiten jeder Art (z. B. Beantragungen, Kaufverträge, Vergaben) bis zu 5.000,00 EUR ist unter Mitzeichnung des Referatsleiters Finanzen der verantwortliche Referent im Rahmen seines Aufgabengebietes zuständig. Wird im Einzelfall dieser Betrag bis zu 25.000,00 EUR überschritten, ist der Referatsleiter Finanzen ermächtigt.

Der Hauptgeschäftsführer ist nachträglich zu informieren. Jede Maßnahme, die 25.000,00 EUR überschreitet, ist durch den Hauptgeschäftsführer zu bestätigen.

- (3) Außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über Leistungen der außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet bis zu 5.000,00 EUR der Hauptgeschäftsführer. Darüber hinausgehende Finanzierungen sind durch den Vorstand festzulegen.
- (4) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu buchen. Von diesem Grundsatz darf nicht abgewichen werden.
- (5) Jede Einnahme und jede Ausgabe des LSB ist grundsätzlich schriftlich anzuweisen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Regelung. Die Anweisung enthält die für eine geordnete Haushalts- und Kassenwirtschaft notwendigen Angaben, ggf. erläuternde Anlagen. Der Verwendungszweck muss zweifelsfrei erkennbar sein. Die Anweisung bedarf vor ihrer Ausführung der Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit (6) sowie der Unterzeichnung durch den Anordnungsberechtigten. Auch haushaltsinterne Buchungen (z.B. Umbuchungen) sind schriftlich anzuweisen oder abzuzeichnen.
- (6) Auf jeder Zahlungsanweisung ist festzustellen, dass die Einnahme oder Ausgabe sachlich zu Recht erfolgt und rechnerisch richtig ist. Der entsprechende Feststellungsvermerk „sachlich richtig“ bzw. „rechnerisch richtig“ beinhaltet:
 - a) Bei der sachlichen Prüfung Die Bestätigung der in dem Rechnungsbeleg enthaltenen tatsächlichen Angaben, ferner, dass bei der Haushaltseinnahme/-ausgabe nach den Bestimmungen und nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist. Liegt einer Haushaltseinnahme oder -ausgabe ein Vertrag oder eine sonstige Erklärung zugrunde (z.B. Bewilligungsbescheid), so erstreckt sich die Bescheinigung auch auf die Übereinstimmung mit dem Inhalt des Vertrages oder der Erklärung.
Hat eine Haushaltseinnahme oder -ausgabe eine Gegenleistung zum Gegenstand, so enthält die sachliche Feststellung ferner die Bescheinigung, dass die Gegenleistung wirtschaftlich geboten war und dass sie entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist. Vor der Unterzeichnung des Feststellungsvermerks ist ggf. auch zu prüfen, ob die Ersatzpflicht eines Dritten vorliegt; ggf. Ist dies gesondert zu vermerken.
 - b) Bei der rechnerischen Prüfung Es wird die Richtigkeit aller sich auf eine Berechnung gründenden Angaben bescheinigt. Es genügt hiernach nicht nur, die Rechnungsbelege nachzurechnen, vielmehr müssen auch Feststellungen der Richtigkeit der den Berechnungen im Rechnungsbeleg zugrunde liegenden Ansätze aufgrund der für sie gegebenen Unterlagen (z.B.: Bestimmungen, Verträge, Angebote, Tarife, Rabatt- und Skontogewährung) getroffen werden.
- (7) Die Unterzeichnung der Zahlungsanweisung ist den Mitarbeitern mit Anordnungsbefugnis vorbehalten. Es sind dies:
der Vorstand,
der Referatsleiter für Finanzen.
Den Zahlungsanweisungen sind immer die Originalbelege beizufügen, bei Rechnungsaufteilungen ggf. beglaubigte und entsprechend erläuterte Kopien.

- (8) Die sachliche Zuständigkeit für die Ausführung des Haushalts gliedert sich in:
- a) Die fachliche Zuständigkeit der Referate, die nach dem Geschäftsverteilungsplan für die Sache jeweils zuständig sind.
 - b) Die haushaltsrechtliche Zuständigkeit liegt für den Gesamthaushalt im Referat Finanzen, das für das Präsidium die allgemeine Haushaltsüberwachung sicherzustellen hat. Die haushaltsrechtliche Zuständigkeit beinhaltet auch den Entscheidungsvorbehalt über die richtige Anwendung haushaltsrechtlicher Bestimmungen einschließlich der Einhaltung der im Haushaltsplan festgelegten Zweckbestimmungen.
 - c) Unbeschadet der fachlichen Zuständigkeit der Referate ist für die Erhebung der Einnahmen das Referat für Finanzen grundsätzlich zuständig (9).
- (9) Bei Verträgen, Vereinbarungen oder anderen Regelungen, die LSB-Einnahmen betreffen (z.B. Festlegung von Verkaufspreisen, Lizenzen, Entgelten, Teilnehmerbeiträgen, Erstattungen u.ä.) ist rechtzeitig vor Festlegungen das Referat für Finanzen einzuschalten, damit die haushalts- und finanzwirtschaftlichen Interessen des LSB wahrgenommen werden können.
- (10) Zuwendungsanträge an Bundes-, Landes- oder sonstige öffentliche Stellen werden grundsätzlich durch das Referat für Finanzen gestellt. Es bleibt vorbehalten, im Einzelfall besondere Bewirtschaftungsregelungen zu treffen, wenn dies unter dem Gesichtspunkt einer einfachen Haushalts- und Kassenwirtschaft sinnvoll erscheint. Die Verwendungsnachweise für die o.g. Projektfinanzierungen sind ausschließlich vom Referat für Finanzen zu erstellen. Die Referate, die die Projekte bearbeiten, sind verpflichtet, sowohl für den Bewilligungsantrag, als auch für die Verwendungsnachweise die erforderlichen Zuarbeiten zu leisten und Unterlagen vorzulegen, wobei auf ggf. einzuhaltende Fristen und Termine besonders zu achten ist.
- (11) Der Inhalt von Verträgen sowie der Inhalt der mit Dritten über endgültige Leistungen getroffenen Vereinbarungen (Bestellung) ist schriftlich festzulegen. Bei voraussichtlichen Kosten der Ausführung bis zu 250,00 EUR können Bestellungen mündlich vereinbart werden. Lässt sich bei voraussichtlichen Kosten von mehr als 250,00 EUR eine mündliche Bestellung nicht vermeiden, so ist die unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (12) Überweisungsträger werden nach der vom Vorstand beschlossenen und jeweils gültigen Unterschriftsvollmacht unterzeichnet.
- (13) Werden in einzelnen Haushaltspositionen im laufenden Haushaltsjahr die eingeplanten Mittel nicht verbraucht, besteht keine Möglichkeit der Übertragung auf das nächste Haushaltsjahr. Diese Mittel finden Verwendung für den Gesamtausgleich des Haushalts des LSB.
- (14) Weitere Einzelheiten können durch Beschlüsse des Vorstands bzw. durch Dienstanweisungen geregelt werden.

4. Haushaltsmäßige Behandlung von Förderungsmaßnahmen

- (1) Der Fördermittelhaushalt ist als gesonderter Bereich im Gesamthaushalt des LSB auszuweisen.
- (2) Für die inhaltliche und finanztechnische Behandlung von Fördermaßnahmen sind entsprechende Richtlinien zu erlassen. Diese Richtlinien sind durch die Referate Sport (inhaltlich) und Finanzen (finanztechnisch) unter Berücksichtigung der Festlegungen der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg und der entsprechenden Festlegungen der Bewilligungsbehörden zu erarbeiten und durch das Präsidium des LSB zu beschließen.

- (3) Zum Abschluss privatrechtlicher Verträge zur Weiterleitung von Fördermitteln sind der Vorstand und der Referatsleiter Finanzen ermächtigt. Für die durch die Brandenburgische Sportjugend zu schließenden Verträge erlässt der Vorstand gemäß Pkt. 8 eine entsprechende Durchführungsvorschrift.
- (4) Der Abruf von Fördermitteln aus rechtsverbindlich bestätigten Bescheiden/Zuwendungen obliegt entsprechend Pkt. 3(2) dem Hauptgeschäftsführer bzw. dem Referatsleiter Finanzen.

5. Jahresabschluss

- (1) Der Landessportbund fertigt entsprechend der vereins- und steuerrechtlichen Vorschriften einen Jahresabschluss, der aus einer Vermögensrechnung, einer Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben des Haushalts, Erläuterungen zu den noch abzuwickelnden Posten und einer Übersicht über die Forderungen und Verbindlichkeiten aus Zuwendungen und Ausschüttungen besteht.
- (2) Dem Jahresabschluss werden ggf. Erläuterungen zu den im jeweiligen Haushaltsjahr stattgefundenen Aktivitäten beigefügt.
- (3) Der Jahresabschluss ist vom Präsidium zu bestätigen und wird der Mitgliederversammlung bzw. dem Landessporttag zur Verabschiedung vorgelegt.

6. Prüfungswesen

- (1) Zur Rechnungs- und Kassenprüfung führen gemäß der Satzung Kassenprüfer ihre Aufgaben gemeinsam durch.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit, die Kassenunterlagen und auf die Einhaltung der Bestimmungen der Finanzordnung.
- (3) Zur Durchführung der § (2) aufgeführten Aufgaben ist den Prüfern jederzeit Einblick in die Konten sowie in sämtliche Belege zu gewähren.
- (4) Über jede durchgeführte Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

7. Inkrafttreten

Diese Haushaltsgrundsätze treten mit Wirkung vom 01. Januar 1999 in Kraft.

8. Ausnahmen

Für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel der Brandenburgischen Sportjugend gelten, soweit es sich um sonstige Mittel handelt, die Festlegungen und Beschlüsse der BSJ, ihrer Gremien und der jeweiligen Zuwendungsgeber. Soweit es sich um Landesmittel und Verbandsbeiträge handelt, sind die Haushaltsgrundsätze des LSB von der Sportjugend anzuwenden.

JUGENDORDNUNG der Brandenburgischen Sportjugend

§ 1 Name und Wesen

1. Die „Sportjugend im Landessportbund Brandenburg e.V.“ (Kurzform „Brandenburgische Sportjugend“) ist die Jugendorganisation im Landessportbund Brandenburg e.V. (LSB). Die „Brandenburgische Sportjugend“ (BSJ) hat ihren Sitz und die Geschäftsstelle in Potsdam.
2. Sie führt sich gemäß der Satzung des LSB selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
3. Die BSJ besteht aus Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Mitgliedsorganisationen des LSB bis zum vollendeten 27. Lebensjahr und deren gewählten Jugendvertreter/-innen.
4. Die BSJ ist steuerrechtlich unselbstständig.
5. Die BSJ unterliegt, soweit die folgenden Regelungen nicht abweichen, der Satzung des LSB.
6. Die BSJ ist Mitglied der Deutschen Sportjugend und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.

§ 2 Zweck

1. Die BSJ will in Zusammenarbeit mit Verbänden und Institutionen die sportliche und außersportliche Kinder- und Jugendarbeit weiterentwickeln, die gemeinsamen Interessen der Sportjugend in sportlichen und allgemeinen Kinder- und Jugendfragen vertreten, jugend- und gesellschaftspolitisch wirken sowie aktiv zur Förderung des Ehrenamtes beitragen.
2. Als anerkannter freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII nimmt die BSJ Aufgaben auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wahr, insbesondere nach den § 11, 12, 13, 14 und 22 KJHG und kann dazu erforderliche Einrichtungen betreiben.
3. Die BSJ will durch die Kinder- und Jugendarbeit ihrer Mitgliedsorganisationen den Sport als sinnvolle Freizeitbeschäftigung sowie in attraktiven und zeitgemäßen Formen ermöglichen.
4. Die BSJ will neben dem Üben und Trainieren für Spaß an Bewegung und Sport werben und so zu einem interessanten und abwechslungsreichen Jugendleben beitragen. Sie unterstützt und koordiniert die gemeinsame sportliche und allgemeine Kinder- und Jugendarbeit der Mitglieder in ihrer Vielfalt und Breite.
5. Die BSJ will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Fähigkeiten zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement junger Menschen anregen.
6. Die BSJ setzt sich für den Schutz des Wohles von Kindern und Jugendlichen gegen Gefahren, Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch jeglicher Art ein.
7. Die BSJ will durch zeitgemäße Kinder- und Jugendarbeit und Begegnungen mit ausländischen Gruppen internationale Verständigung fördern und Aufgaben der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit wahrnehmen.

§ 3 Grundsätze

1. Die BSJ ist die jugend- und gesellschaftspolitische Interessenvertretung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter bis zum vollendeten 27. Lebensjahr des LSB. Sie tritt für deren Mitverantwortung ein und entspricht dem Recht auf Mitbestimmung.
2. Die BSJ bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
3. Die BSJ ist parteipolitisch neutral. Ihr Wirken ist auf die Völkerverständigung und Achtung der Menschenrechte ausgerichtet. Sie vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz sowie der gleichberechtigten Teilhabe aller Menschen.
4. Die BSJ fördert die Chancengleichheit sowie die soziale Integration unter Wahrung der kulturellen Vielfalt.
5. Die BSJ, seine Mitglieder und Mitarbeitenden bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder- und Jugendlichen ein. Sie setzt nur Personen ein, deren Eignung nicht in Frage steht.
6. Die BSJ verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Ihre Tätigkeit dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
7. Die BSJ bekennt sich zu den Grundsätzen des Fairplays, dem respektvollen Umgang sowie zur nachhaltigen Organisationsführung.

§ 4 Organe

Organe der BSJ sind:

- der Jugendtag
- der Jugendhauptausschuss
- der Jugendvorstand

§ 5 Jugendtag

1. Der Jugendtag ist das oberste Beschlussorgan der BSJ.
2. Der Jugendtag setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsorganisationen der BSJ und den Mitgliedern des Jugendvorstandes zusammen.
3. Die Jugendgremien mit eigener Jugendordnung in den Kreis- und Stadtsporthöfen und Landesfachverbänden entsenden zum Jugendtag die Delegierten entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder im Alter bis zu 27 Jahren.
Die Landesfachverbandsjugenden entsenden:
bis zu 3000 Mitglieder - 1 Delegierter;
bis zu 5500 Mitglieder - 2 Delegierte;
über 5500 Mitglieder - 3 Delegierte.
4. Alle anderen Mitgliedsorganisationen ohne Jugendgremien und ohne eigener Jugendordnung besitzen das Gastrecht.

5. Für die Ermittlung der Delegiertenzahl der Kreis- und Stadtsportjugenden wird eine Basiszahl errechnet, die die Parität der Delegierten der Kreis- und Stadtsportjugenden und Landesfachverbandsjugenden gewährleistet. Die Basiszahl wird jährlich nach Veröffentlichung der aktuellen Bestandserhebung des LSB neu berechnet.
Die Basiszahl multipliziert mit der Zahl der Mitglieder, ergibt die Zahl der Delegierten der Kreis- und Stadtsportjugenden.
6. Stimmenbündelung ist zulässig.
7. Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendvorstandes haben gem. § 7 je eine Stimme.
8. Die Anzahl der weiblichen Delegierten sollte prozentual mindestens der Anzahl der weiblichen Kinder und Jugendlichen der jeweiligen Mitgliedsorganisationen entsprechen. Mindestens ein Drittel der durch die Jugendorganisationen entsandten Delegierten soll unter 27 Jahre alt sein.
9. Die Aufgaben des Jugendtages sind:
 - Beratung und Beschlussfassung von Grundsatzfragen;
 - Wahl des Jugendvorstandes;
 - Beschlussfassung von Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes;
 - Entgegennahme und Bestätigung des Berichtes des Jugendvorstandes;
 - Genehmigung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes;
 - Entlastung des Jugendvorstandes;
 - Beschlussfassung über die Jugendordnung.
10. Der Jugendtag tritt alle vier Jahre, mindestens sechs Wochen vor dem Landessporttag bzw. der Mitgliederversammlung des LSB zusammen.
11. Jugendtage finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Jugendvorstand kann jedoch beschließen, dass der Jugendtag ausschließlich als virtueller Jugendtag in Form einer onlinebasierten Versammlung (virtueller Jugendtag) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybrider Jugendtag) stattfindet.
Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einem Jugendtag teilzunehmen, der als Präsenzversammlung durchgeführt wird.
Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung eines virtuellen Jugendtages durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, online am Jugendtag teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Gleiches gilt im Falle der Durchführung eines hybriden Jugendtages für die teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform am Jugendtag teilnehmen.
Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) obliegt dem Jugendsekretär/der Jugendsekretärin.
Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich der BSJ zuzurechnen. Im Übrigen gelten für virtuelle und hybride Jugendtage die Vorschriften für den Jugendtag sinngemäß.
12. Ort und Termin beschließt der Jugendvorstand, wenn der vorherige Jugendtag keine Festlegungen getroffen hat.

- 13.** Der Jugendtag muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der Mitgliedsorganisationen der BSJ die Einberufung schriftlich verlangen oder der Jugendhauptausschuss dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
- 14.** Die Einberufung des Jugendtages und der Vorschlag für die Tagesordnung ist den Mitgliedsorganisationen mindestens vier Wochen vor dem Termin zur Kenntnis zu geben. Die Einladung wird zur Kenntnisnahme an die Geschäftsstellen der Jugendverbände übermittelt. Ferner kann auch durch Versendung eines Links per E-Mail mit der Möglichkeit zum Herunterladen und Ausdrucken der entsprechenden Daten eingeladen werden.
Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese drei Werktage vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied der BSJ bekanntgegebene postalische oder E-Mail-Adresse versandt wurde.
Die Mitglieder sind verpflichtet, der BSJ Änderungen der postalischen Adresse oder der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.
Die Frist der Einberufung eines außerordentlichen Jugendtages kann auf zwei Wochen verkürzt werden.
- 15.** Der Jugendtag wählt zu Beginn ein Tagungspräsidium, das aus einer/einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen besteht. Dem Tagungspräsidium obliegt die Leitung des Jugendtages.
- 16.** Anträge zum Jugendtag können nur von den Jugendgremien der Kreis- und Stadtsportbünde, der Landesfachverbände und dem Jugendvorstand der BSJ gestellt werden. Sie müssen dem Jugendvorstand der BSJ mindestens sechs Wochen vor dem Jugendtag schriftlich mit Begründung vorliegen.
Die vorliegenden Anträge sind mit der vorläufigen Tagesordnung zu übermitteln.
Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendtag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.
Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden. Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen mindestens acht Wochen vor dem Jugendtag schriftlich mit Begründung beim Jugendvorstand der BSJ vorliegen.
- 17.** Der ordnungsgemäß einberufene Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- 18.** Die Beschlussfassung bei Abstimmungen und Wahlen erfordert eine einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.
Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
Anträge auf geheime Abstimmung sind nach Mehrheitsbeschluss so zu behandeln.
Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 19.** Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen.
Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht die geheime Wahl beantragt wird.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.

Steht für das Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird die Stimmenzahl von keiner der Personen erreicht, so findet zwischen den zwei zur Wahl gestellten Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl solange zu wiederholen, bis ein Kandidat die Stimmenmehrheit hat.

§ 6 Jugendhauptausschuss

1. Der Jugendhauptausschuss setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsorganisationen der BSJ gemäß § 5 Abs. 2 dieser Jugendordnung und den Mitgliedern des Jugendvorstandes zusammen.
2. Der Jugendhauptausschuss tritt in dem Jahr zusammen, in dem kein Jugendtag stattfindet.
3. Aufgaben des Jugendhauptausschusses sind insbesondere:
 - Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Jugendtag vorbehalten sind;
 - Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung in den Jahren, in denen kein Jugendtag stattfindet;
 - Bestätigung der durch den Jugendvorstand kommissarisch berufenen Mitglieder.
4. Im Übrigen gelten für Einladung, Tagungspräsidium, Beschlussfähigkeit, Anträge, Abstimmung und Wahlen die Bestimmungen der § 5 dieser Jugendordnung. Über Ort und Termin der Zusammenkunft des Jugendhauptausschusses beschließt der Jugendvorstand der BSJ.

§ 7 Jugendvorstand

1. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden auf dem Jugendtag für die Dauer von vier Jahren gewählt.
2. Der Jugendvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - der/dem Vorsitzenden/Vorsitzende;
 - zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen;
 - bis zu sieben Beisitzern.Die Jugendsekretärin/der Jugendsekretär gehört dem Jugendvorstand mit beratender Stimme an.
3. Der Jugendvorstand hat im Rahmen seiner Tätigkeit zumindest die Aufgabenfelder
 - sportliche Jugendarbeit
 - Finanzen
 - Bildungsarbeit
 - Jugend- und Sportpolitik
 - Internationale Begegnungen
 - Freizeit- und Jugendsozialarbeit
 - Vertretung der BSJ nach Außenwahrzunehmen.
4. Der Jugendvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

5. In den Jugendvorstand ist wählbar, wer einer Mitgliedsorganisation der BSJ angehört. Wählbar in ein Amt sind nur Personen, die sich zu § 3 Grundsätze der Jugendordnung bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb der BSJ eintreten.
6. Scheidet ein Jugendvorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus bzw. ist der Jugendvorstand nicht in der erforderlichen Anzahl der Mitglieder zusammengesetzt, ist der Jugendvorstand ermächtigt, einen Nachfolger/eine Nachfolgerin kommissarisch zu berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die laufende Amtsperiode des Jugendvorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch den nächsten Jugendtag hinfällig. Der Nachfolger/die Nachfolgerin ist im Jugendhauptausschuss zu bestätigen.
7. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des LSB, der Jugendordnung der BSJ sowie der Beschlüsse des Jugendtages und des Jugendhauptausschusses.
8. Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
9. Die Beschlussfassung im Vorstand ist auch hybrid oder im Rahmen einer Video-Konferenz, einer Telefon-Konferenz oder in anderer vergleichbarer Form der Beschlussfassung zulässig. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende/die Vorsitzende. Ein in diesem Verfahren gefasster Beschluss ist wirksam, wenn ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss schriftlich widerspricht.
10. Im Einzelfall kann der Vorsitzende/die Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Jugendordnung über die Beschlussfassung des Jugendvorstandes.
11. Die Frist zur Beschlussfassung legt der Vorsitzende/die Vorsitzende fest, sie muss mindestens 5 Arbeitstage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Wenn ein Jugendvorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail an den Vorsitzenden/die Vorsitzende widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung und das Umlaufverfahren ist gescheitert.

§ 8 Kommissionen

Zur Planung und Durchführung seiner Aufgaben kann der Jugendvorstand Arbeitsgruppen und Kommissionen berufen, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben oder mit der Wahlperiode endet. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.

§ 9 Geschäftsstelle

1. Zur Unterstützung des Jugendvorstandes der BSJ ist eine Geschäftsstelle vorzuhalten, welche als Aufgabenbereich innerhalb des Geschäftsverteilungsplans des LSB Brandenburg e.V. tätig ist. Die Geschäftsstelle wird von einer Jugendsekretärin/einem Jugendsekretär geleitet.
2. Die Jugendsekretärin/der Jugendsekretär werden vom LSB auf Vorschlag des Jugendvorstandes der BSJ eingestellt.

§ 10 Arbeitsweise

- 1.** Die Geschäftsstelle der BSJ arbeitet im Auftrag und nach Weisung des Jugendvorstandes der BSJ und der Geschäftsordnung des LSB.
- 2.** Die Jugendsekretärin/der Jugendsekretär ist innerhalb der Geschäftsstelle des LSB für die Belange der BSJ verantwortlich. Ihre/seine Vertretung wird durch den Jugendvorstand festgelegt.

§ 11 Vertretung

- 1.** Die BSJ wird durch ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die Stellvertreterin/den Stellvertreter, bei deren/dessen Verhinderung durch ein anderes Jugendvorstandsmitglied vertreten.
- 2.** Die/der Vorsitzende der BSJ ist gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2.10 der Satzung des LSB, Mitglied des Präsidiums des LSB sowie gemäß § 11 Abs. 12 der Satzung des LSB, verantwortlich für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit.

Beschlossen von der Gründungsversammlung der BSJ am 08. September 1990.

Geändert vom 1. Jugendtag am 16. März 1991,
vom 2. Jugendtag am 20. März 1993,
vom 3. Jugendtag am 07. Oktober 1995,
vom 5. Jugendtag am 30. Oktober 1999 und
vom 7. Jugendtag am 25. Oktober 2003,
vom Jugendhauptausschuss am 10. Oktober 2008
vom 11. Jugendtag am 23. September 2011
vom 14. Jugendtag am 15. September 2023.

EHRENORDNUNG

der Brandenburgischen Sportjugend im Landessportbund Brandenburg e.V.

§ 1 Präambel

Ehrenamt ist ehrenwert. Die Brandenburgische Sportjugend will mit der Ehrenordnung die gesellschaftliche Bedeutung des Ehrenamtes im Kinder- und Jugendsport besonders hervorheben und die Personen, Einrichtungen und Gruppierungen auszeichnen, die ihre Fähigkeiten, ihre Tatkraft und ihre Zeit unentgeltlich für die Allgemeinheit einsetzen.

§ 2 Formen der Ehrung

In Anerkennung besonderer Verdienste um die Jugendarbeit im Sport verleiht die Brandenburgische Sportjugend folgende Ehrungen:

- den Ehrenadler der Brandenburgischen Sportjugend,
- die Ehrengabe der Brandenburgischen Sportjugend,
- die Jugendmedaille der Brandenburgischen Sportjugend.

§ 3 Ausgestaltung der Ehrungen

Ehrenadler der Brandenburgischen Sportjugend:

Der **Ehrenadler** ist die höchste Auszeichnung der Brandenburgischen Sportjugend.

Der **Ehrenadler** der Brandenburgischen Sportjugend wird an Einzelpersonen, in Würdigung herausragender Verdienste um die Entwicklung der Jugendarbeit im Sport, für langjährige, außerordentliche verdienstvolle Tätigkeit im Kinder- und Jugendsport sowie für die Mitarbeit in Organen und Gremien der Brandenburgischen Sportjugend sowie deren Untergliederungen vergeben.

Die Verleihung setzt grundsätzlich eine mindestens 10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit voraus.

Ehrengabe der Brandenburgischen Sportjugend:

Die **Ehrengabe der Brandenburgischen Sportjugend** wird an verdienstvolle ehren- und hauptamtliche Einzelpersonen verliehen, die in hervorragender Weise in der Jugendarbeit im Sport tätig waren und sich für den Kinder- und Jugendsport eingesetzt haben.

Die **Ehrengabe der Brandenburgischen Sportjugend** kann darüber hinaus auch an Einrichtungen und Gruppierungen vergeben werden, die sich in außergewöhnlichem Maße um die Jugendarbeit im Sport verdient gemacht haben.

Die **Ehrengabe der Brandenburgischen Sportjugend** besteht aus einer Urkunde und einer Sachgabe.

Jugendmedaille der Brandenburgischen Sportjugend:

Die **Jugendmedaille der Brandenburgischen Sportjugend** wird an junge Menschen vergeben, die sich durch ihre außerordentliche verdienstvolle Tätigkeit im Kinder- und Jugendsport sowie für die Mitarbeit in Organen und Gremien ausgezeichnet haben.

§ 4 Antragsverfahren und Vergabe

Antragsberechtigt sind die Vorstände der Kreis- und Stadtsportjugenden, der Landesverbandssportjugenden sowie der Vorstand der Brandenburgischen Sportjugend.

Über die Vergabe entscheidet der Vorstand der Brandenburgischen Sportjugend.

Der **Ehrenadler**, die **Ehrengabe** und die **Jugendmedaille** werden auf dem Jugendtag sowie auf dem Jugendhauptausschuss der Brandenburgischen Sportjugend, in einem feierlichen Rahmen vergeben.

Alle Ehrungen durch die Brandenburgische Sportjugend können grundsätzlich nur einmal erfolgen. In begründeten Fällen kann der Vorstand der Brandenburgischen Sportjugend Ausnahmen beschließen. Diese Ausnahmen schließt die Vergabe des Ehrenadlers aus. Dieser kann grundsätzlich nur einmal vergeben werden.

§ 5 Schlussbestimmungen

Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung von Ehrungen besteht nicht.

Ehrungen können aufgrund grob sport- und vereinschädigenden Verhaltens wieder aberkannt werden.

Die Aberkennung einer Ehrung ist formlos unter Angabe der Gründe durch denjenigen Vorstand schriftlich zu beantragen, der/das zuvor die Ehrung beantragt hatte. Antragsberechtigt ist außerdem der Vorstand der Brandenburgischen Sportjugend. Die Aberkennung von Ehrungen kann nur dasjenige Gremium, das zuvor die jeweilige Ehrung beschlossen hatte, bzw. der Jugendtag beschließen.

Die Ehrenordnung tritt mit Beschluss durch den 8. Jugendtag am 08. September 2008 in Kraft.

VORSTAND

der Brandenburgischen Sportjugend



Michael Stärk

Vorsitzender
Präsidium des LSB
Demokratie- und Wertevermittlung
Integration
m.staerk@sportjugend-bb.de

Juliane Knoke

stellvertretende Vorsitzende
Recht und Satzungsfragen
j.knoke@sportjugend-bb.de

Dr. Stephan Gutschow

stellvertretender Vorsitzender
Bewegungsförderung im Elementarbereich
s.gutschow@sportjugend-bb.de

Thomas König

Beisitzer
Jugendarbeit im Sport
t.koenig@sportjugend-bb.de

Danny Funke

Beisitzer
Bewegungsförderung im Elementarbereich/
Jugendbildungsarbeit und Kinderschutz
im Sportverein
d.funke@sportjugend-bb.de

Milena Petrich

Beisitzerin
Jugendarbeit im Sport/
Internationale Jugendarbeit und Sportjugendreisen
m.petrich@sportjugend-bb.de

Lukas Gallay

Beisitzer
Finanzen und Zuwendungen
l.gallay@sportjugend-bb.de

Stefanie Wenzel

Beisitzerin
Jugendbildungsarbeit und
Kinderschutz im Sportverein
s.wenzel@sportjugend-bb.de

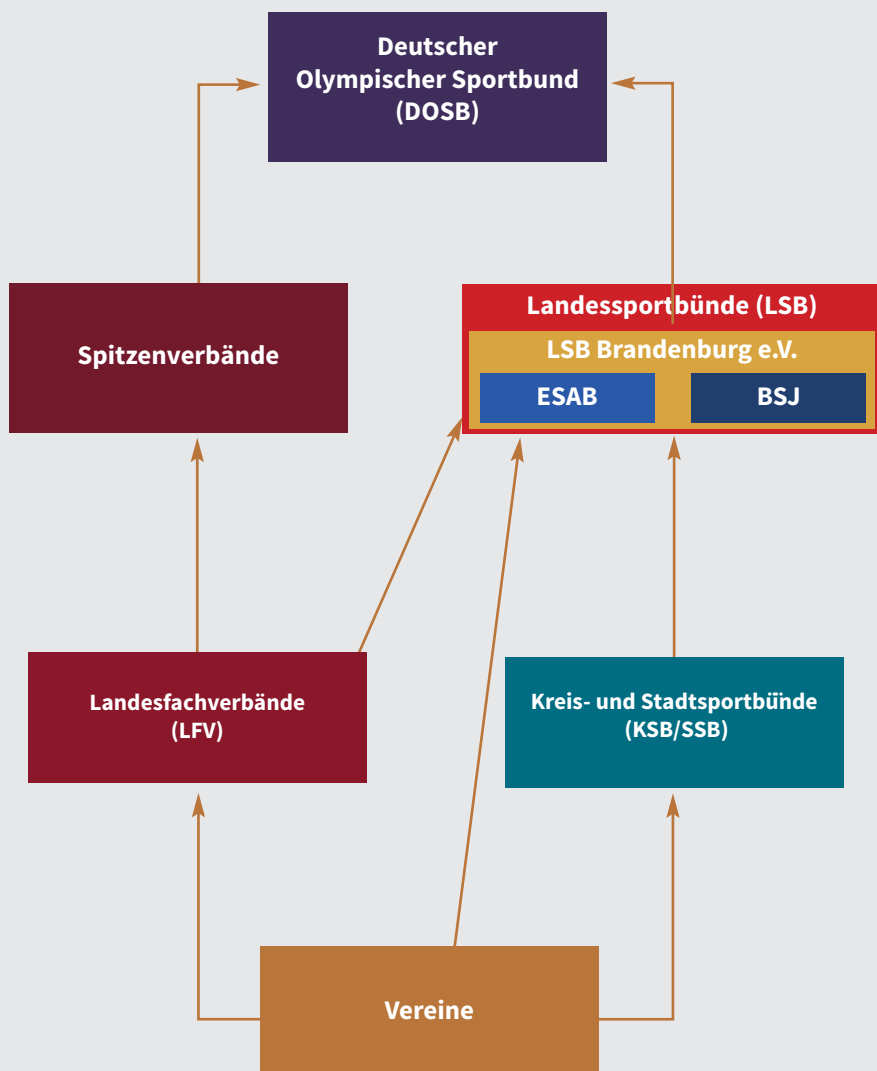
Antonia Dröscher

Beisitzerin
Internationale Jugendarbeit und Sportjugendreisen/
Engagementförderung
a.droescher@sportjugend-bb.de

Adam Eager

Beisitzer
Engagementförderung/
Demokratie- und Wertevermittlung und Integration
a.eager@sportjugend-bb.de

ORGANIGRAMM DES ORGANISIERTEN SPORTS



Ehrenamtliche sind

NETZ-WIRKER

Das habe ich beim Sport gelernt



lsb-brandenburg.de



BRANDENBURG
ES KANN SO EINFACH SEIN.



LANDESSPORTBUND
BRANDENBURG

KONTAKTE KREIS- UND STADTSPORTBÜNDE

Stadtsportbund Brandenburg an der Havel e.V.

Geschäftsstelle, Kirchhofstraße 3-7, 14776 Brandenburg an der Havel

✉ info@ssb-brandenburg.de | www.ssb-brandenburg.de

☎ 03381-300305 | 📠 03381-793860

Vorsitzender: Gerhard Wartenberg | Geschäftsführer: Sebastian Bradke

Stadtsportbund Cottbus e.V.

Geschäftsstelle, Dresdener Straße 18, 03050 Cottbus

✉ info@stsb-cb.de | www.stsb-cb.de

☎ 0355-474092 | 📠 0355-4300131

Vorsitzender: Olaf Wernicke | Geschäftsführer: Sebastian Grothe

Stadtsportbund Frankfurt (Oder) e.V.

Geschäftsstelle, Paul-Feldner-Straße 7, 15230 Frankfurt (Oder)

✉ buero@ssb-ffo.de | www.ssb-ffo.de

☎ 0335-6068887

Präsidentin: Dr. Gudrun Frey | Geschäftsführer: Frederic-Marc Jürgensen

Stadtsportbund Potsdam e.V.

Geschäftsstelle, Haus der Athleten, Zeppelinstraße 114, 14471 Potsdam

✉ stadtsportbund@potsdam.de | www.stadtsportbund-potsdam.de

☎ 0331-97910111 | 📠 0331-95131404

Vorsitzende: Ute Goldberg | Geschäftsführerin: Anne Pichler

Kreissportbund Barnim e.V.

Geschäftsstelle, Heegermühler Straße 63, 16225 Eberswalde

✉ info@kreissportbund-barnim.de | www.kreissportbund-barnim.de

☎ 03334-22847 | 📠 03334-235163

Vorsitzender: Ronald Kühn | Geschäftsführer: Ron Jordan

Kreissportbund Dahme-Spreewald e.V.

Geschäftsstelle, Weg am Krankenhaus 2, 15711 Königs Wusterhausen

✉ info@ksb-lds.de | www.ksb-lds.de

☎ 03375-5670697 | 📠 03375-5670698

Vorsitzende: Beate Burgschweiger | Geschäftsführer: Norman Grätz

Kreissportbund Elbe-Elster e.V.

Geschäftsstelle, Tuchmacherstraße 24 (Sporthalle), 03238 Finsterwalde

✉ info@ksb-ee.de | www.ksb-ee.de

☎ 03531-501519 | 📠 03531-717094

Vorsitzender: Detlev Leissner | Geschäftsführerin: Petra Köckritz

Kreissportbund Havelland e.V.

Geschäftsstelle, Genthiner Straße 25/Eingang über August-Bebel-Straße, 14712 Rathenow

✉ info@ksb-havelland.de | www.ksb-havelland.de

☎ 03385-619903

Vorsitzender: Jörg Wartenberg | Geschäftsführer: Karsten Leege

Kreissportbund Märkisch-Oderland e.V.

Geschäftsstelle, Wohnpark Rotkäppchen 1, 15306 Seelow

✉ info@ksb-mol.de | www.ksb-mol.de

☎ 03346-8525200

Vorsitzender: Martin Schultheiß | Geschäftsführerin: Manja Lindner

Kreissportbund Oberhavel e.V.

Geschäftsstelle, André-Pican-Straße 41, 16515 Oranienburg

✉ geschaeftsstelle@ksb-oberhavel.eu | www.ksb-oberhavel.eu

☎ 03301-208406

Vorsitzende: Kerstin Schenk | Geschäftsführer: Burkhard Dietrich

Kreissportbund Oberspreewald-Lausitz e.V.

Geschäftsstelle, Schlosstraße 11, 03205 Calau

✉ ksb-osl@t-online.de | www.ksb-osl.de

☎ 03541-802370

Vorsitzende: Heidrun Lukas | Geschäftsführer: Holger Mudrick

Kreissportbund Oder-Spree e.V.

Geschäftsstelle, Karl-Marx-Straße 17, 15517 Fürstenwalde

✉ kreissportbund-oder-spree@t-online.de | www.ksb-os.de

☎ 03361-4584

Vorsitzender: Jörg Fiedler | Geschäftsführerin: Karin Lehmann

Kreissportbund Ostprignitz-Ruppin e.V.

Geschäftsstelle, Kränzliner Straße 32 A, 16816 Neuruppin

✉ info@kreissportbund-opr.de | www.kreissportbund-opr.de

☎ 03391-506741 | 📠 03391-5100027

Vorsitzender: Markus Fetter | Geschäftsführer: Hannes Holtmann

Kreissportbund Potsdam-Mittelmark e.V.

Geschäftsstelle, Beethovenstraße 7, 14797 Kloster Lehnin OT Lehnin

✉ info@ksb-pm.de | www.ksb-pm.de

☎ 03382-701046 | 📠 03382-703829

Vorsitzender: Jürgen Hodek | Geschäftsführer: Thomas Bottke

Kreissportbund Prignitz e.V.

Geschäftsstelle, Perleberger Straße 20, 19322 Wittenberge

✉ ksb.prignitz@web.de | www.kreissportbund-prignitz.de

☎ 03877-563956 | 📠 03877-563957

Vorsitzender: Christian Kube | Geschäftsführerin: Birka Eschrich

Kreissportbund Spree-Neiße e.V.

Geschäftsstelle, Alexander-Puschkin-Platz 1b, 03130 Spremberg

✉ info@ksb-spree-neisse.de | www.ksb-spree-neisse.de

☎ 03563-3459987 | 📠 03563-608735

Vorsitzender: Rudi Schewelis | Geschäftsführer: Göran Winter

Kreissportbund Teltow-Fläming e.V.

Geschäftsstelle, Rudolf-Breitscheid-Straße 161, 14943 Luckenwalde

✉ info@ksb-tf.de | www.ksb-tf.de

☎ 03371-633337

Vorsitzender: Oliver Pienz | Geschäftsführer: Timo Klischan

Kreissportbund Uckermark e.V.

Geschäftsstelle, Grabowstraße 6, 17291 Prenzlau

✉ verwaltung@ksb-uckermark.de | www.ksb-uckermark.de

☎ 03984-2711

Vorsitzender: Norbert Griem | Geschäftsführerin: Heike Hellwig-Kluge

KONTAKTE LANDESFACHVERBÄNDE

American Football und Cheerleading

American Football und Cheerleading Verband Berlin/Brandenburg e.V.

Geschäftsstelle Olympiapark Berlin, Hanns-Braun-Straße 1, 14053 Berlin

✉ info@afcvbb.de | www.afcvbb.de

☎ 030-46906981

Präsident: Fuad Merdanovic | Leiterin der Geschäftsstelle: Susanne Erdmann

Badminton

Badminton-Verband Berlin-Brandenburg e.V.

Thorsten Kaminski, Jesse-Owens-Allee 2, 14053 Berlin

✉ info@bvbb-online.de | www.bvbb-online.de

☎ 030-8914080

Präsident: Roland Zell | Leiter der Geschäftsstelle: Thorsten Kaminski

Baseball und Softball

Baseball- und Softballverband Berlin/Brandenburg e.V.

Geschäftsstelle, Geßlerstraße 11, 10829 Berlin

✉ info@bsvbb.de | www.bsvbb.de

☎ 030-78708132 | 📠 030-78954302

Präsident: Norbert Spogat | Leiterin der Geschäftsstelle: Jana Mahlke

Basketball

Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle, Großbeerenstraße 10, 14482 Potsdam

✉ geschaeftsstelle@bbv-inside.de | www.bbv-inside.de

☎ 0331-23537934

Präsident: Rico Witschas | Geschäftsführer: Arik Bennert

Behindertensport

Behinderten- und Rehabilitationssportverband Brandenburg e.V.

Geschäftsstelle, Dresdener Straße 18, 03050 Cottbus

✉ kontakt@bsbrandenburg.de | www.bsbrandenburg.de

☎ 0355-48646325 | 📠 0355-48646329

Präsident: Hans Jörg Michels | Geschäftsführerin: Anke Reimann

Billard

Brandenburgischer Billard Verband e.V.

Geschäftsstelle, Konsumhof 4-5, 14482 Potsdam

✉ geschaeftsstelle@billard-brandenburg.de | https://billard-brandenburg.net

☎ 0162-5957066

Vorsitzender: Wolfgang Messingsfeld | Leiterin der Geschäftsstelle: Dorit Heuer

Bob- und Schlittensport

Bob- und Schlittensport Verband Brandenburg e.V.

Peter Schäperkötter, Maimi-von-Mirbach-Straße 11/13, 14480 Potsdam

✉ info@bobsport-potsdam.de

☎ 0331-622900 | 📠 0331-6261576

Präsident: Jens Lehmpul | Geschäftsführer: Peter Schäperkötter

Bogensport

Brandenburger Bogensportverband e.V.

Jörg Behrent, Gaggenauerstraße 37, 14974 Ludwigsfelde

✉ post@bbsv-bogensportweb.de | www.bbsv-bogensportweb.de

☎ 03378-200582 | 📠 03378-200582

Präsident: Jörg Behrent | Geschäftsführer: Jens Lingel

Boxen

Amateur-Box-Verband Land Brandenburg e.V.

Geschäftsstelle, Dresdener Straße 18, 03050 Cottbus

✉ lothar.heine@osp-brandenburg.de | amateurboxen-brandenburg.de

☎ 0355-486220 | 📠 0355-486227

Präsident: Lothar Heine | Geschäftsführerin: Franziska Colbourne

Cheerleading

Cheerleading und Cheerperformance Verband Brandenburg e.V.

Geschäftsstelle, Lilienthalstraße 40, 14480 Potsdam

✉ manuel.hahn@ccvbrb.de | www.ccvbrb.de

Präsident: Manuel Hahn

DLRG

DLRG Landesverband Brandenburg e.V.

Geschäftsstelle, Olympischer Weg 3a, Haus der Vereine, 14471 Potsdam

✉ buero@bb.dlrg.de | www.brandenburg.dlrg.de

☎ 0331-962847 | 📠 0331-9510867

Präsident: Stefan von Heine | Geschäftsstellenleiterin: Iris Rutner

Eissport

Eissport-Verband Brandenburg e.V.

Dirk Mielisch c/o ORTOLAN, Dorfstraße 1a, 16356 Ahrensfelde

✉ mielisch@ortolan.info

☎ 030-943936099

Vorsitzender: Dirk Mielisch

Fechten

Brandenburger Fechterbund e.V.

Andreas Gerlach, Zeppelinstraße 117b, 14471 Potsdam

✉ gerlach@lsb-brandenburg.de

☎ 0331-9512519

Präsident: Andreas Gerlach

Fitness und Bodybuilding

Fitness + Bodybuildingverband Brandenburg e.V.

Claus Wartenberg, Kienhorststraße 4A, 14476 Potsdam

✉ kontakt@fbbev.org | www.fbbev.org

Präsident: Claus Wartenberg

Floorball

Floorball Verband Berlin-Brandenburg e.V.

c/o Adrian Mühle, Geschäftsstelle, Postfach 450113, 12171 Berlin

✉ info@floorballbb.de | https://floorballbb.de

Präsident: Adrian Mühle

Frisbee

Brandenburgischer Frisbeesport-Verband e.V.

c/o Lars Schmäh, Rosenstraße 27, 14482 Potsdam

✉ vorstand@bbfv.org | www.bbfv.org

☎ 0172-8252515

Präsident: Lars Schmäh

Fußball

Fußball-Landesverband Brandenburg e.V.

Geschäftsstelle, Dresdener Straße 18, 03050 Cottbus

✉ anne.engel@flb.de | www.flb.de

☎ 0355-4310220 | 📠 0355-4310230

Präsident: Jens Kaden | Geschäftsführerin: Anne Engel

Gehörlosensport

Gehörlosen-Sportverband Berlin-Brandenburg e.V.

Geschäftsstelle, Friedrichstraße 12, 10969 Berlin

✉ info@gs-bb.de | www.gs-bb.de

☎ 030-2517054 | 📠 030-21236921

Präsident: Jürgen Schuster

Gewichtheben und Fitness

Brandenburgischer Gewichtheber- und Fitnessverband e.V.

Geschäftsstelle, Stendaler Straße 26, 15234 Frankfurt (Oder)

✉ jung@ospff.de | www.bgfv.de

☎ 0335-6066659

Präsident: René Bast | Geschäftsführer: Edgar Jung

Handball

Handball-Verband Brandenburg e.V.

Geschäftsstelle, Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam

✉ info@hvbrandenburg.de | www.hvbrandenburg.de

☎ 0331-23180624

Präsident: Prof. Dr. Michael Kaspar | Geschäftsführerin: Marlies Reusner

Hockey

Brandenburgischer Hockey-Sportverband e.V.

Geschäftsstelle, Postfach 600307, 14403 Potsdam

✉ info@bhsv.de | www.bhsv.de

Präsident: Henrik Bürger

Judo

Brandenburgischer Judo-Verband e.V.

Geschäftsstelle, Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam

✉ geschaeftsstelle@bjv-judo.de | www.bjv-judo.de

☎ 0331-23180618

Präsident: Gregor Weiß | Leiterin: Conny Radowsky

Ju-Jutsu

Brandenburgischer Ju-Jutsu Verband e.V.

Geschäftsstelle, Tränkeweg 1, 14822 Borkheide

✉ kontakt@ju-jutsu-brandenburg.de | www.ju-jutsu-brandenburg.de

☎ 0151-72404896

Präsident: Michael Gust

Kanu

Landes-Kanu-Verband Brandenburg e.V.

Geschäftsstelle, Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam

✉ geschaeftsstelle@kanu-brandenburg.de | www.kanu-brandenburg.de

☎ 0331-23180632

Präsidentin: Dajana Pefestorff | Leiter der Geschäftsstelle: Jörg Henker

Karate

Karate-Dachverband Land Brandenburg e.V.

Sophienstraße 49, 14772 Brandenburg an der Havel

✉ post@kdb-brandenburg.de | www.kdb-brandenburg.de

☎ 03381-7994877

Präsidentin: Manja Lenk

Kegeln und Bowling

Sportkegler- und Bowlingverband Brandenburg e.V.

Geschäftsstelle, Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam

✉ gf@skvb.de | www.skvb.de

☎ 03327-49886 | 📠 03327-7414733

Präsident: Dieter Arnold | Geschäftsführer: Udo Sandow

Kick-Boxen

Berlin-Brandenburger Kick-Box-Union e.V.

Geschäftsstelle, Ruhrstraße 12a, 10709 Berlin

✉ info@bkbu.de | www.bkbku.de

☎ 030-86209313

Präsident: Lars Kremps | Geschäftsführer: Daniel Delage

Leichtathletik

Leichtathletik-Verband Brandenburg e.V.

Geschäftsstelle, Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam

✉ info@leichtathletikverband-brandenburg.de | www.leichtathletikverband-brandenburg.de

☎ 0331-23180640

Präsidentin: Barbara Richstein | Geschäftsführer: Jens Buchholz

Luftsport

Luftsport-Landesverband Brandenburg e.V.

Geschäftsstelle, Flugplatz Haus 1, 14959 Schönhagen

✉ info@luftsport-bb.de | www.luftsport-bb.de

☎ 033731-17043

Präsident: Matthias Kaese | Geschäftsführer: Michael Thomsen

Moderner Fünfkampf

Landesverband Brandenburg für Modernen Fünfkampf e.V.

OSC Potsdam, Claudia Adermann, Zeppelinstraße 117b, 14471 Potsdam

✉ claudia.adermann@freenet.de | www.pentathlonpotsdam.de

☎ 0331-9512519 | 📠 0331-9512569

Präsident: Ralf Marschall

Motorbootsport

Landesverband Motorbootsport Brandenburg e.V.

Geschäftsstelle, Rohrwallallee 11, 12527 Berlin

✉ info@motorbootsport-brandenburg.de | www.motorbootsport-brandenburg.de

☎ 030-5224734 | 📠 030-67489460

Präsident: Detlef von Jagow | Geschäftsführerin: Petra Kraft

Motorsport

Landesfachverband Brandenburg Motorsport e.V.

Geschäftsstelle, Heinitzstraße 43, 15562 Rüdersdorf

✉ lbm@lbm-motorsport.de | www.brandenburg-motorsport.de

☎ 0151-20201062

Präsident: Andreas Olzmann | Geschäftsführer: André Reichelt

Reiten

Landesverband Pferdesport Berlin-Brandenburg e.V.

Geschäftsstelle, Passenheimer Straße 30 (Reiterhaus), 14053 Berlin

✉ info@lpbb.de | www.lpbb.de

☎ 030-30092210 | 📠 030-30092220

Präsident: Peter Krause | Geschäftsführung: Nicole Schwarz, Peter Fröhlich

Radsport

Brandenburgischer Radsportverband e.V.

Geschäftsstelle, Dresdener Straße 18, 03050 Cottbus

✉ bra-radsport@t-online.de | www.br.v-brandenburg.de

☎ 0355-48872577 | 📠 0355-48872578

Präsident: Gerald Lehmann | Geschäftsführerin: Stephanie Gaumnitz

Ringen

Ringerverband Brandenburg e.V.

Geschäftsstelle, Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam

✉ gf@ringen-in-brandenburg.de | www.ringen-in-brandenburg.de

☎ 0331-23180610 | ☎ 0151-62315403

Präsident: Danny Eichelbaum | Geschäftsführer: Martin Franke

RKB Solidarität

Rad- und Kraftfahrerband Solidarität Berlin-Brandenburg e.V.

c/o Tom-Uwe Bialowons, Hagenstraße 14a, 10365 Berlin

✉ tom.bialowons@rkb-bb.de | www.rkb-bb.de

Präsident: Tom-Uwe Bialowons

Rollsport und Inline-Skating

Brandenburgischer Rollsport- und Inline-Verband e.V.

Norbert Kathöfer, Lotte-Pulewka-Straße 35, 14473 Potsdam

✉ praesident@bbriv.de | www.bbriv.de

☎ 0331-615002 | 📠 0331-6006545

Präsident: Norbert Kathöfer

Rudern

Landesruderverband Brandenburg e.V.

Geschäftsstelle, Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam

✉ info@lrverbandbrandenburg.de | www.lrvbrandenburg.de

☎ 0331-23180635

Präsidentin: Ulrike Hartmann | Geschäftsführerin: Henriette Schwarz

Rugby

Rugby-Verband Brandenburg e.V.

Reinhard Göres, Anton-Saefkow-Straße 30, 16540 Hohen Neuendorf

✉ rego@rvb-bb.de | www.rugbyverbandbrandenburg.de

☎ 03303-401420

Präsident: Reinhard Göres

Schach

Landesschachbund Brandenburg e.V.

Norbert Heymann, Postfach 1123, 15201 Frankfurt (Oder)

✉ heymann@schachpresse.de | www.lsbb.de

Präsident: Michael Fuhr | Geschäftsführer: Norbert Heymann

Schwimmen

Landesschwimmverband Brandenburg e.V.

Geschäftsstelle, Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam

✉ info@lsv-brandenburg.de | www.lsv-brandenburg.de

☎ 0331-23180643

Präsident: Wolfgang Rupieper | Geschäftsführerin: Maren Nagel

Seesport

Landesseesportverband Brandenburg e.V.

Geschäftsstelle, Rohrwallallee 11, 12527 Berlin-Karlinenhof

✉ info@seesport-brandenburg.de | www.seesport-brandenburg.de

Präsident: Olaf Lüderitz | Geschäftsführerin: Petra Kraft

Segeln

Verband Brandenburgischer Segler e.V.

Geschäftsstelle, Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam

✉ geschaeftsstelle@segeln-brandenburg.de | www.segeln-brandenburg.de

☎ 0331-23180622

Präsident: Christian Braune | Geschäftsführer: Rüdiger Seyboth

Skisport

Landes-Skiverband Brandenburg e.V.

Geschäftsstelle, Dresdener Straße 18, 03050 Cottbus

✉ lsbrd@web.de | www.landes-skiverband-brandenburg.de

☎ 0355-425436 | ☎ 0355-4302408

Präsident: Robert Busch | Geschäftsführerin: Dagmar Deutschmann

Sportschießen

Brandenburgischer Schützenbund e.V.

Geschäftsstelle, Eisenhüttenstädter Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

✉ gf@bsb-web.de | www.bsb-web.de

☎ 0335-2848776 | ☎ 0335-2847686

Präsident: Dr. Gert-Dieter Andreas | Geschäftsführer: Roland Müller

Sumo**Brandenburger SUMO-Verband e.V.**

Geschäftsstelle, Trechwitzter Straße 12, 14550 Groß-Kreutz OT Schenkenberg

✉ WZUCKSCHWERDT@web.de

Präsident: Hans-Jörg Wunderlich | Geschäftsführer: Wolfgang Zuckschwerdt

Taekwondo**Taekwondo Verband Berlin Brandenburg e.V.**

Christian Schubert, Waldstraße 1a, 15890 Eisenhüttenstadt

✉ geschaeftsstelle@tvbb.info | www.tvbb.info

Präsident: Günter Ixmann | Geschäftsstellenleiter: Christian Schubert

Tanzen**Landestanzsportverband Brandenburg e.V.**

Geschäftsstelle, Langer Grund 24, 15236 Frankfurt (Oder)

✉ info@tanzsport-brandenburg.de | www.tanzsport-brandenburg.de

☎ 0335-27547466

Präsident: Joachim Bodanowski

Tauchen**Landestauchsportverband Brandenburg e.V.**

Geschäftsstelle, Hasensprung 14, 14478 Potsdam

✉ info@ltsv-brandenburg.de | www.ltsv-brandenburg.de

☎ 0331-714703

Präsident: Zsolt Vass

Tennis**Tennis-Verband Berlin-Brandenburg e.V.**

Geschäftsstelle, Hüttenweg 45, 14195 Berlin

✉ rewicki@tvbb.de | www.tvbb.de

☎ 030-89728730

Präsident: Dr. Klaus-Peter Walter | Geschäftsführer: Felix Rewicki

Tischtennis**Tischtennis-Verband Brandenburg e.V.**

Geschäftsstelle, Sport- und Erholungspark 6, 15344 Strausberg

✉ gf@ttvb.de | www.ttvb.de

☎ 03341-421263 | ☎ 03341-486938

Präsident: Torsten Thomas Göhring | Geschäftsführer: Günter Nostitz

Triathlon**Brandenburgischer Triathlon-Bund e.V.**

Geschäftsstelle, Olympischer Weg 2, 14471 Potsdam

✉ geschaeftsstelle@btb-triathlon.de | www.btb-triathlon.de

☎ 0151-54742382

Vorsitzender: Daniel Grohmann

Turnen**Märkischer Turnerbund Brandenburg e.V.**

Geschäftsstelle, Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam

✉ info@maerkischer-turnerbund.de | www.maerkischer-turnerbund.de

☎ 0331-23180612

Präsidentin: Birgit Faber | Geschäftsführerin: Katrin Fuhrmeister-Jabbour

Volleyball

Brandenburgischer Volleyball Verband e.V.

Geschäftsstelle, Dresdener Straße 18, 03050 Cottbus

✉ info@bv-online.de | www.bv-online.de

☎ 0355-472894

Präsidentin: Britta Müller | Geschäftsführer: Rainer Moldenhauer

Wandern

Brandenburgischer Wandersport- und Bergsteiger-Verband e.V.

Bernhard Laws, An den Drei Stangen 1, 03058 Neuhausen/Spree

✉ kontakt@wandern-bergsteigen-brandenburg.de | www.wandern-bergsteigen-brandenburg.de

☎ 0355-727008

Präsident: Bernhard Laws

Wasserski

Berlin-Brandenburger Wasserski-Verband e.V.

WSC Caputh „Preußen“ e.V.,

Weinbergstraße 9, 14548 Schwielowsee OT Caputh

✉ info@bbwv-ev.de | www.bbww-ev.de

☎ 0172-3886093

Präsident: Stefan Wörpel

KONTAKTE VEREINE MIT BESONDERER AUFGABENSTELLUNG

Landesverband für Hochschulsport Brandenburg e.V.

Maren Schulze | Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam

✉ maren.schulze.1@uni-potsdam.de

☎ 0331-9771736 | ☎ 0331-9771281

Vorsitzende: Maren Schulze

Trägerverein des Olympiastützpunktes Brandenburg e.V.

Stendaler Straße 26, 15234 Frankfurt (Oder)

✉ info@osp-brandenburg.de | www.osp-brandenburg.de

☎ 0335-6837314 | ☎ 0335-6837347

Vorsitzender: Andreas Gerlach

Jugendbildungszentrum Blossin e.V.

Waldweg 10, 15754 Heidesee OT Blossin

✉ info@blossin.de | www.blossin.de

☎ 033767-75-0 | ☎ 033767-75100

Vorsitzender: Peter Bohnebuck | Geschäftsführerin: Andrea Haase

Brandenburgischer Verein für Gesundheitsförderung e.V.

Akademie für Gesundheit und Sporttherapie | c/o CLUB AKTIV

Hegelallee 23, 14467 Potsdam

✉ akademie@bvfg-potsdam.de | www.bvfg-potsdam.de

☎ 0159-06444214

Vorsitzender: Prof. Dr. rer. nat. Frank Bittmann

Sport- und Bildungszentrum Lindow (Mark) gGmbH

Granseer Straße 10, 16835 Lindow (Mark)

✉ info@sb-lindow.com | www.sb-lindow.com

☎ 033933-400 | 📠 033933-40204

Geschäftsführer: Bernd Hofmann, Andreas Gerlach

Europäische Sportakademie Land Brandenburg gGmbH

Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam

✉ info@esab-brandenburg.de | www.esab-brandenburg.de

☎ 0331-58567-300

Geschäftsführung: Cornelia Christiansen, Frank G. Krause

Sporthilfe Brandenburg e.V.

Olympischer Weg 2, 14471 Potsdam

✉ info@sporthilfe-brandenburg.de | www.sporthilfe-brandenburg.de

☎ 0331-292959 | 📠 0331-293559

Vorsitzender: Holger Rupprecht | Geschäftsführerin: Beate Pezold

LSB SportService Brandenburg gemeinnützige GmbH

Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam

✉ geschaeftsstelle@lsb-sportservice.de | www.lsb-sportservice.de

☎ 0331-58567-200 | 📠 0331-58567-111

Geschäftsführer: Robert Busch, Andy Papke

Institut für kommunale Sportentwicklungsplanung e.V.

Prof. Dr. Jürgen Rode

Am Luftschiffhafen 1, 14471 Potsdam

✉ info@inspo-sportentwicklungsplanung.de | www.inspo-sportentwicklungsplanung.de

☎ 0331-58567-363 | 📠 0331-58567-377

Special Olympics Deutschland in Brandenburg e.V.

Johannes-R.-Becher-Straße 65B, 14478 Potsdam

✉ info@brb.specialolympics.de | www.specialolympics.de/brandenburg

☎ 0331-81726005 | 📠 0331-81726006

Präsident: Matthias Pietschmann

Ehrenamtliche sind

ZEIT-SCHENKER

Das habe ich beim Sport gelernt



lsb-brandenburg.de